Badische Pfarrvereinsblätter

Mitteilungsblatt des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V.

www.pfarrverein-baden.de September | 9/2020

Aus dem Inhalt:

Wie viel Pflege werden wir uns noch leisten können?

Der Wert der Pflege

Was muss sich in der Pflege ändern

Ein Oasenhaus für Pflegekräfte

Gepflegt. Gesegnet alt werden

Neue Reihe: „Was uns eint?“

Gnade und Bekehrung

Zur Diskussion

Palliative Ekklesiologie

Kirchliche Gerichtsbarkeit

Aus dem Pfarrverein

Aus der Pfarrvertretung

Bericht aus der Pfarrvertretung

Buchbesprechungen

In memoriam

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Applaus von den Balkonen für die Pflegekräfte und ihre Arbeit ist wie so manches verklungen. Auch wie in manch anderen Bezügen stellt die Corona-Krise verschärfende Fragen, auch die nach dem, unter welchen Bedingungen Pflege bei uns geschieht, welchen Wert sie hat und wie dieser in Zukunft zu bewahren wäre. So haben wir – weit vor der Corona-Pandemie – dieses Heft der „Pflege“ gewidmet und können dazu auch einige Beiträge Ihnen anbieten. Im Heft finden sich Statements von Klinikseelsorgenden zur Pflege, ein Plädoyer für den Werterhalt der Pflege, der Hinweis auf eine spannende Ausstellung zum Thema sowie Einblicke in die Idee eines „Oasenhauses“ für Pflegekräfte. Im Diskussionsteil des Heftes können Sie passend zum Thema von der Idee einer „palliativen Ekklesiologie“ lesen, dazu ein Vorschlag zum freiwilligen Gehaltsverzicht und Thesen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Abgerundet wird die vorliegende Nummer durch Beiträge von Pfarrvertretung und Pfarrverein, einen Buchhinweis und einen Nachruf.

Es gibt unzählige Pflegekräfte bei christlichen bzw. evangelischen Trägern. Schon allein deswegen ist unser Thema ein auch für uns relevantes Thema. Und: Wir alle kommen vielleicht mal in die Lage, gepflegt zu werden, später oder früher, wie und von wem auch immer. Dann wird es nicht irrelevant sein, wie diese Pflege aussieht, wer uns wie pflegt, wie viel Zeit und andere Ressourcen wie Liebe ihm oder ihr zur Verfügung stehen. Unsere Gottesebenbildlichkeit wird sich dann bewähren. Im Stiftungsbuch zum Würzburger Juliushospital aus dem Jahre 1576 steht der schöne und körperlich vorstellbare Satz: „Als sei soeben Jesus Christus selbst eingeliefert worden.“ Daran könnte sich Pflege im Blick auf die Pflegekräfte, die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit, aber auch im Blick auf uns als pflegende und gepflegte Menschen richten.

Wir wünschen Ihnen eine gepflegte Spätsommerzeit unter Gottes Geleit.

Für die Schriftleitung: Jochen Kunath

Hinweis auf die übernächste Ausgabe

Die übernächste Ausgabe 11-12/2020 wird sich traditionell dem Badischen Tag der Pfarrerinnen und Pfarrer, der diesmal regional aufgeteilt stattfindet, widmen. Wir freuen uns aber über jegliche Zuschriften.

Bitte senden Sie Ihre Beiträge am besten als Word-Datei ohne besondere Formatierung, auch ohne Silbentrennung am Zeilenende, bis spätestens zum

20. Oktober 2020

an die Schriftleitung.

Die kommende Ausgabe 10/2020 zum Thema „Der Ernstfall des Glaubens: Die Ökumene“ befindet sich bereits in Vorbereitung

.

Statements von Krankenhausseelsorgenden zur Arbeit von Pflegekräften

Ob unsere Gesellschaft sich in Zukunft gute Pflege und Pflegekräfte leisten kann, hängt auch davon ab, ob sie um deren Wert weiß und der Wert ihr etwas wert ist. In den folgenden sehr unterschiedlichen Perspektiven auf diese Frage und auf die Arbeit der Pflegekräfte spiegeln uns Krankenhausseelsorger*innen aus unserer Landeskirche diesen Wert der Pflege wider.

Tragende Säulen des Gesundheitssystem

Es ist mühsam, darüber zu streiten, wer in der „Krankenversorgung“ besonders wichtig ist. Es braucht sowohl Reinigungsfachkräfte wie die Physiotherapeuten, Pflegende wie Ärzte, auch Seelsorge. Nur wenn man sich gemeinsam als Team versteht und die Leistungen der Anderen wertschätzt, kann man die Aufgaben allumfassend gut zum Wohle der Patient*innen bewältigen. In meinen Beobachtungen sind Pflegekräfte ganz wichtige Ansprechpartner*innen für die Patient*innen – weil sie den Menschen durch ihre pflegerischen Tätigkeiten oft nahe kommen und weil sie mehr Zeit „am Bett“ verbringen. Gerade in den (ruhigeren) Abendstunden kommen manchmal noch ganz andere Themen ans Tageslicht. Pflegekräfte sind auch für mich ganz wertvolle Kooperationspartner: Von ihnen erhalte ich immer wieder wertvolle Hinweise, wo sie seelsorglichen Bedarf sehen.

Wichtige Ansprech- und Kooperationspartner

Die fachlichen Kompetenzen der Pflegekräfte sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, die zeitlichen Belastungen durch Schichtdienst und Wochenenddienste sind weiterhin sehr hoch – ich wünschte mir eine bessere Vergütung als Anerkennung ihrer Leistungen – sie sind *tragende* Säulen unseres Gesundheitssystems.

Jens Terjung, Evang. Krankenhausseelsorge an der Klinik für angeborene Herzfehler/ Pädiatrische Kardiologie des Universitäts Herzzentrum Freiburg und Bad Krozingen

Wert der Pflege

In den Kliniken erlebe ich, dass die Pflegenden eine besondere Nähe zu den Patientinnen und Patienten haben. Es zeigt sich immer wieder, dass die Pflegenden ein großes Herz für die, die ihnen anvertraut sind, haben und sehr viel vom seelischen Wohlbefinden der Patient*innen mitbekommen. In der onkologischen Rehaklinik, in der ich tätig bin, wird kurz nach Ankunft ein ausführliches, individuelles Pflegeaufnahmegespräch mit allen Patient*innen geführt. Hier bleibt der Fokus der Pflegenden nicht ausschließlich auf die Krankheit, Behandlung, oder überhaupt den physischen Zustand ihres Gegenübers begrenzt, sondern der Mensch als Ganzes wird in den Blick genommen. Wenn die Pflegenden in diesem Kontakt wahrnehmen, dass sich jemand z. B. mit Glaubensthemen auseinandersetzt, unter einem Verlust leidet, sich auffällig schwer tut mit

der Krankheitsbewältigung, familiär oder beruflich belastet ist, geben sie mir als Seelsorgerin einen Hinweis und ich gehe auf die besagte Person zu, natürlich mit deren ausdrücklichem Einverständnis. Am Rande dieser seelsorglichen Begegnungen, die eben oft durch die Einfühlsamkeit der Pflege eingefädelt werden, erfahre ich häufig, wie sich die Patient*innen gut und persönlich betreut wissen von der Pflege und wie sehr diese Art von Betreuung für sie zu einem guten, aufbauenden Aufenthalt in der Reha beiträgt.

> Sehr wache Einfühlsamkeit der Pflege

In meiner Tätigkeit als Seelsorgerin auf neurologischen Stationen ist das wache Auge der Pflege für die seelischen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten bemerkenswert. Es kommt wiederholt vor, dass die Pflege nicht auf eine ausdrückliche Anfrage seitens der Patient*innen nach Seelsorge wartet, um uns zu kontaktieren, sondern von sich aus die Möglichkeit der Seelsorge behutsam vorschlägt, wenn es ihrer Einschätzung nach für jemanden wichtig wäre, sich einiges von der Seele reden zu können. Mir ist in dieser Hinsicht eine Situation vor Augen, die sich vor einiger Zeit ereignet hat. Zwei junge Krankenpfleger haben mich gerufen, als sie festgestellt hatten, dass ein Patient viele persönliche Probleme neben seiner Krankheit zu verkraften hatte. Der Patient habe sich in ihrer Wahrnehmung bis dahin sehr tapfer gezeigt, aber angesichts der großen Belastungen hätten sie Sorge, dass sein Zustand „kippen“ könnte. Daraufhin hätten sie ihn behutsam gefragt, ob er sich ein Gespräch mit der Seelsorge vorstellen könnte. Der Patient stimmte dem Vorschlag zu und zeigte sich sehr offen in unserer Begegnung, die durch die Initiative der Pflege zustande gekommen war.

> Ermöglicht die nötige Leichtigkeit

Linda Splinter, Evangelische Klinikseelsorge am Neurozentrum der Uniklinik Freiburg

Herstellung von Normalität im Ausnahmezustand

Die Pflegenden auf unseren Kinderintensivstationen bemühen sich stets um die Herstellung von Normalität für die kranken Kinder, ohne die Besonderheiten der individuellen Krankheitssituationen aus dem Blick zu verlieren. Das macht die Situation für die ganze Familie erträglicher und ermöglicht auf einer Kinderintensivstation die nötige Leichtigkeit, um auch dort ein wenig Kind sein zu können.

Anne Simpfendörfer, Evang. Klinikseelsorge an der Unikinderklinik Freiburg (Neo- und Kinderintensivstation)

Pflege leistet Großartiges

Verheiratet mit einer Kinderkrankenschwester, Pflegelehrerin und Dozentin für Pflegeberufe beschäftigt mich zuerst die Situation der Menschen, die in den Pflegeberufen, vor allem in den Krankenhäusern arbeiten. Ergänzt werden meine Beobachtungen durch die tägliche Begegnung mit Pflegekräften in dem Krankenhaus, wo ich als Seelsorger tätig bin. Folgende zwei Zwischenrufe sind mir darum wichtig:
Am Anfang muss die Wertschätzung stehen für das, was die Pflege leistet! Die Frauen und Männer in den Pflegeberufen

leisten – oft stellvertretend für alle – einen entscheidenden Beitrag für eine menschliche Gesellschaft. Sie begegnen den Patientinnen und Patienten in einer besonders hilfe- und schutzbedürftigen Lage, sorgen für sie, pflegen sie, halten mit ihnen ihre Bedürftigkeit und ihr „Geworfensein“, ihre Persönlichkeit und Kreatürlichkeit und ihr Kranksein aus, lassen sie nicht allein. Sie leisten damit Großes! Sie tun es im wechselnden, anstrengenden Schichtbetrieb, verfügbar zu Tag- und Nachtzeiten, auch an vielen Wochenenden und in den zentralen Ferienzeiten. Sie leisten diesen „Sorgeberuf“ weitgehend als „Berufung“, mit großer innerer Motivation. Dies fällt besonders auf angesichts der heftigen Arbeitsverdichtung in den vergangenen Jahren und eigener Gefährdung im Umgang mit ansteckenden Krankheiten, was merkwürdigerweise erst in der Corona-Zeit ein wenig auffällt und sie plötzlich zu Heldinnen und Helden macht. Über die Bezahlung wurde in den vergangenen Monaten öfters gesprochen. Ob sie leistungsgerecht ist? Daran darf man seine Zweifel haben. Pflegelehrer zum Beispiel werden nicht wie Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen bezahlt. Warum eigentlich nicht?

Pflege leistet Großes

Wie viel wir uns noch leisten können, hängt von den finanziellen Möglichkeiten ab, die wir haben, und von den Kosten, die uns erwarten. Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit. Denn es hängt auch davon ab, wie viel wir für welche Dinge bereit sind auszugeben. Also: Was ist uns die Pflege wert? Was sind uns dagegen vielerlei lebensverlängernde medizinische und medikamentöse Möglichkeiten wert? Es gibt ja seit über einem Jahrzehnt einen Verdrängungswettbewerb um den Einsatz der finanziellen Ressourcen im Gesundheitswesen. Ebenso könnte man fragen: Was ist uns die extrem ausufernde Dokumentation im Gesundheitswesen wert, die zahllose Pflegekräfte, Verwaltungsangestellte, Krankenkassenangestellte erfordert? Was ist uns die Entwicklung neuer Medikamente, z.B. eines Corona-Impfstoffes wert? Weitere Beispiele ließen sich ergänzen. In unserem kirchlichen Bereich werden wir auch den Verdrängungswettbewerb erleben. Diejenigen, die zu entscheiden haben, sind nicht die Seelsorger. Und im Gesundheitswesen sind es eben auch nicht die Pflegenden.

Theo Berggötz, evang. Krankenhausseelsorger am Diakonissenkrankenhaus Karlsruhe-Rüppurr, Teil der ViDia Christliche Kliniken Karlsruhe

Wie erlebe ich Pflege/Pflegende?

Den Beruf der Pflegenden erlebe ich oft als Berufung. Und viele sind gerne in ihrem Beruf.

An Pflegefachkräfte werden zunächst mal medizinisch höchste Ansprüche gestellt und Verantwortung übertragen, oft im interdisziplinären Austausch mit anderen Berufsgruppen. Dabei stellt Arbeitszeitverdichtung, der Schichtdienst die Einzelnen unter enorme psychische und auch physische Anforderungen. Ich erfahre Einzelne, die unter ihren Arbeitszeitenregelungen leiden und sich beruflich umorientieren, weil sie Arbeit und Familie nicht unter einen Hut bringen. Ich weiß von Pflegekräften, die weit weg vom Klinikum wohnen, weil finanziell keine Wohnung in den Ballungsgebieten bezahlbar ist.

Ich erlebe zusammengewürfelte Pflegeteams vor Ort. Personal, das sich aus Pflegenden mit festen Verträgen vor Ort, aus dem Springer-Pool oder Springern von anderen Stationen zusammensetzt. Neue Mitarbeitende in der Pflege werden an die Abläufe auf Station herangeführt, wenige Wochen, und dann werden sie wo anders eingesetzt. Für alle bedeutet das mehr Arbeit neben dem alltäglichen Dienst. Rein organisatorisch ist der Fachkräftemangel für Stationsleitungen und Pflegedienstleitungen eine Herausforderung. Für die Teams bedeutet dies u. a., dass kaum ein gewachsenes Miteinander mehr vorhanden ist, und für die kontinuierlich vor Ort Seienden heißt es immer wieder: Einarbeitung, Übernahme von speziellen Diensten, Feiertagsarbeit.

Das ist allerdings nur die eine Seite, auf der anderen stehen hohe Erwartungen vonseiten der Pflegenden selbst, aber auch von Patient*innen und deren Angehörigen. Fürsorge um den Einzelnen, um Zeit für ein Gespräch, das über die Pflege hinausgeht. Ich erlebe Pflegende im Klinikum fachlich top qualifiziert und trotz allem, was sie täglich sehen und erleben (gerade auf onkologischen Stationen), einfühlsam, wenn es um ganz menschliche Bedürfnisse geht: So haben Pflegekräfte einer sterbenden jungen Mutter ermöglicht, sich von ihrem 5 jährigen Kind zu verabschieden und das in Zeiten von Covid 19. Dazu haben sie aus der Kinderklinik Schutzkleidung organisiert, alle aufwändigen Hygieneregeln umgesetzt und dann an einem Sonntag das Kind zur Mutter geschleust, so dass beide nochmals Zeit füreinander hatten. Die Dankbarkeit dieser Mutter ist mir auch jetzt noch sehr gegenwärtig und die Freude, die die Pflegenden selbst darüber hatten, diesen Herzenswunsch zu erfüllen.

Im Spannungsfeld hoher Erwartungen

Und am nächsten Tag wieder der ganz normale Arbeitsalltag.

Es ist so schnelllebig auf den Stationen. Kurz und knapp sollte mein Statement sein: Ich erlebe Pflegefachkräfte als hoch kompetent fachlich und menschlich.

Birgit Wasserbäch, Evang. Seelsorgerin am Uniklinikum Heidelberg

Das Richtige zur rechten Zeit

1. Der Pfleger einer Intensiv-Station bittet mich, zu kommen, ein alleinstehender Mann liege im Sterben. Als ich eintreffe, ist der Mann schon verstorben. Auf meine Nachfrage erfahre ich von diesem Pfleger, eine Angehörige sei schon vor einiger Zeit gegangen, er habe nach dem Sterbenden in seinen letzten Stunden geschaut. Und bevor ich etwas sagen kann, äußert er den Wunsch, jetzt „erst recht“ ein würdevolles Abschieds-Ritual für den Verstorbenen zu gestalten. Er hat Recht.

2. Eine Krankenschwester, die schon immer die Seelsorge bei ihrer Arbeit mitdenkt, ruft mich auf eine chirurgische Station. Dort steht eine Patientin ganz aufgelöst vor der Entscheidung, ob sie sich operieren lassen soll und wenn ja, wie. Der Krankenschwester gelingt es, für die Patientin und mich ein Büro auf der Station frei zu halten, in dem wir geschützt vor der Hektik und dem Chaos, die an diesem Tag auf Station herr-

schen, in Ruhe sprechen können. Fürsorglich ordnend wie sie ist, bringt sie uns sogar einen heißen, gesüßten Minztee.

3. Ein mir seit längerem bekannter und während seiner stationären Zeit von mir begleiteter Patient (Mitte 50) ist mit einem Rezidiv zurückgekommen. Sein Zustand verschlechtert sich rapide. Als ich nach einer Urlaubswoche nach ihm frage, berichtet mir die zuständige Krankenschwester froh, sie habe ihn heute waschen und pflegen können , denn es gehe ihm heute ein bisschen besser als in den vergangenen Tagen. Der Patient liegt erschöpft, doch erfrischt in seinen Kissen. Er stirbt noch am selben Abend.

Pflegekräfte ordnen fürsorglich und bringen Ruhe

Adelheid Berggötz, Evang. Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Freiburg

Können wir uns die Pflege in Zukunft noch leisten?

Beatrix Vogt-Wuchter leitet die Abteilung Alter, Pflege, Gesundheit des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.. In ihrem Beitrag führt sie in die Herausforderungen der Pflege in Deutschland ein und legt dar, was sich ändern muss.

Wie ist die Situation in Deutschland?

Dazu ein paar Zahlen: Die aktuelle Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts vom Dezember 2017 zeigt es[1]: Zu diesem Zeitpunkt waren in Deutschland 3,4 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Die Mehrheit (65 %) der Pflegebedürftigen war weiblich. Insgesamt 83 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, mehr als ein Drittel (36 %) war über 85 Jahre alt.
Gut drei Viertel von ihnen (76 % oder 2,59 Mio.) wurden dabei zu Hause versorgt, 1,76 Mio. Menschen in der Regel allein durch Angehörige. Weitere 830.000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten, bei ihnen erfolgte die Pflege jedoch zusammen mit ambulanten Pflegediensten. In Pflegeheimen vollstationär betreut wurden knapp ein Viertel (24 % oder 820.000 Pflegebedürftige).
Ende 2017 waren 81 % der Pflegebedürftigen 65 Jahre und älter, mehr als ein Drittel (35 %) war mindestens 85 Jahre alt. Die Mehrheit der pflegebedürftigen Menschen war weiblich (63 %).

> Nachfrage nach professioneller Hilfe bei der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen hat zugenommen

Die Nachfrage nach professioneller Hilfe bei der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen hat weiterhin zugenommen: Die Anzahl der in Heimen vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ist um 4,5 % (34.900) gestiegen; die Zahl der durch ambulante Dienste betreuten Pflegebedürftigen stieg sogar um 19,9 % (138.000). Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu sein. Während bei den 70- bis 74-Jährigen rund 6 % pflegebedürftig waren, wurde für die ab 90-Jährigen die höchste Pflegequote ermittelt: Der Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung in diesem Alter betrug 71 %. Und: Die vollstationär im Heim betreuten Frauen und Männer waren älter als die zu Hause Gepflegten

Was bedeutet das für alte und pflegebedürftige Menschen?

Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen, wenn es um die Versorgung und Pflege von alten und pflegebedürftigen Menschen geht. Dabei ist der demografische Wandel Chance und Risiko zugleich.

Erfreulicherweise steigt die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland und damit vor allem die Zeiten, in denen man aktiv im Arbeitsleben steht und an der Gesellschaft partizipieren kann. Da sich der Anteil der über 80-Jährigen aufgrund der steigenden Lebenserwartung an der Bevölkerung erhöhen wird und gleichzeitig

die Gesamtbevölkerung in Deutschland schrumpft, wird es bis 2050 ca. doppelt so viele über 80-jährige wie unter 20-jährige Menschen geben[2]. Insofern hat sich auch unser Altersbild gewandelt, Demografen sprechen inzwischen von der vierten Lebensphase, die sich an Jugend, Erwerbstätigkeit und frühen Ruhestand anschließt. Viele Menschen in dieser Lebensphase sind leistungsfähig und aktiv und möchten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, es mitgestalten[3].

Pflegebedürftigkeit so heterogen wie die Menschen

Mit der steigenden Lebenserwartung wird die Phase der Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit nicht länger, sondern verschiebt sich sukzessive nach hinten in das höhere Lebensalter[4]. Damit wird zukünftig aber auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen steigen und einen noch differenzierteren Pflegebedarf erfordern. Dabei ist Pflegebedürftigkeit so heterogen wie die Menschen selbst, sie bezieht sich auf hochbetagte Menschen, auf Menschen mit Demenz oder mit chronischen Erkrankungen, auf Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund, auf alleinstehende oder alleinlebende Menschen.

Abnahme verfügbarer Arbeitskräfte

Weitere gesellschaftliche Prozesse haben ebenfalls Einfluss auf die Zukunft der Pflege: Familiäre Strukturen verändern sich, und es ist davon auszugehen, dass die professionelle Pflege zukünftig eine viel größere Rolle bei der Versorgung von Menschen spielen wird, als die Familie es heute noch tut. Dies bringt große Herausforderungen für die Struktur der Versorgungslandschaft, die Finanzierung der Pflegeversicherung als auch für die Beschäftigungssituation in der Pflege mit sich.

Was bedeutet das für die Beschäftigten in der Pflege?

Mit der Zunahme hilfs- und pflegebedürftiger Menschen ist gleichzeitig eine Abnahme verfügbarer Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten, das betrifft alle Berufsgruppen und alle Funktionsebenen der professionellen Pflege. Nur mit einer ausreichenden Anzahl an Pflegekräften und einem hohen fachlichen Niveau kann der zukünftige Pflegebedarf gedeckt werden. Nur hat der Pflegeberuf kein gutes gesellschaftliches Image. Ein Grund dafür liegt sicher im Verdienst: Fachkräfte in der Altenpflege verdienen im Vergleich zu anderen Berufen weniger, dies trifft sogar auch im Vergleich mit anderen Pflegeberufen (etwa der Krankenpflege) zu. Ein weiterer Grund ist darin zu finden, dass Anspruch und Wirklichkeit des Pflegeberufs oftmals auseinander liegen. So ist der Alltag in der Pflege geprägt von Zeitdruck und Arbeitsverdichtung, der eigentliche pflegerische Auftrag für Zuwendung und Fürsorge gerät aus dem Blick[5]. Dies bringt viele Beschäftigte in der Pflege in ein echtes ethisches Dilemma, das sie allein nicht lösen können. Daher gilt es, die politischen und strukturellen Rahmenbedingungen zu ändern und einen gesellschaftlichen Diskurs anzustoßen.

ein echtes ethisches Dilemma

Wie funktioniert unsere Pflegeversicherung?

Die nun 25 Jahre alte Soziale Pflegeversicherung hat sich als fünfte Säule der Sozialversicherung im Grunde bewährt. Es war 1995 eine gute Idee, die Pflegeversicherung als eine so genannte „Teilkaskoversicherung“ einzuführen, das heißt, dass im Gegensatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung nur ein Teil – ein „Sockel“ – der Leistungen übernommen wird. Inzwischen aber funktioniert das Prinzip nicht mehr so gut, denn weil die Pflegekasse nur einen fixen Anteil an den Pflegekosten übernimmt, müssen die Versicherten den darüber hinausgehenden Eigenanteil aus der eigenen Tasche bezahlen – in vielen Fällen führt das in die Sozialhilfe. Dass sich immer mehr Menschen gute Pflege nicht mehr selbst leisten können, sondern auf die Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen sind, liegt daran, dass die Eigenanteile unaufhaltsam auf teilweise über 3.000 Euro im Monat steigen – vor allem auch in Baden-Württemberg. Das liegt an besseren Personalschlüsseln und höheren Gehältern für Mitarbeitende. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung auf einen bestimmten Sockelbetrag begrenzt, der diese Kostensteigerungen eben nicht mehr berücksichtigt.

Eigenanteile der Versicherten begrenzt

Finanzierung der Pflegeversicherung nachhaltig und generationengerecht

das Alter eine Zeit des Lebens

Was muss sich ändern?

Aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen muss die Pflegeversicherung und ihre Finanzierung weiterentwickelt werden[6], etwa indem man die Eigenanteile der Versicherten begrenzt und die Kosten gesamtgesellschaftlich bspw. aus Steuermitteln zur Verfügung stellt. Und – die Finanzierung der Pflegeversicherung muss nachhaltig und generationengerecht gestaltet werden. Dann ist es möglich, die Leistungen der Pflegeversicherung nach den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen auszurichten. Neben der Betreuung und Alltagsbegleitung pflegebedürftiger Menschen gehört dazu u.a. die Versorgung demenzkranker Menschen, palliative Begleitung und Versorgung am Lebensende sowie die medizinische Behandlungspflege. Denn die Menschen wünschen sich innovative und individuelle Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen. All dies ist schließlich nur gesamtgesellschaftlich leistbar, indem sozialräumliche, familiale und professionelle Strukturen neben- und miteinander gefördert und neugestaltet werden.

„… und eure Ältesten sollen Träume haben …“ (Joel 2, 28) – so steht es in einem prophetischen Buch der Bibel über die Zeit, wenn der Geist Gottes über die Menschen kommt.

Wir in der Diakonie sind davon überzeugt, dass das Alter eine Zeit des Lebens ist, die ihren ganz eigenen Wert und ihre eigene Würde hat und wo die Individualität und Selbstbestimmung eines jeden geachtet und gewahrt werden muss. Wir möchten immer wieder den Beweis antre-

ten, dass dies unter den heutigen Bedingungen in der Versorgung und Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim möglich ist und möglich sein muss Dafür stehen unsere Einrichtungen und Dienste und dafür setzen wir uns im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ein.

Beatrix Vogt-Wuchter, Karlsruhe

---

1 vgl. Statistisches Bundesamt: Pflegestatistik 2018.
2 vgl. Statistisches Bundesamt: Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2: Auswirkungen auf Krankenhausbehandlungen und Pflegebedürftige im Bund und in den Ländern, 2010.
3 Generali Altersstudie 2013.
4 vgl. Rothgang, Heinz et al.: Barmer GEK Pflegereport, Schriften zur Gesundheitsanalyse, Band 23, 2013.
5 vgl. Becker, Sabine: Kampf gegen die Uhr, in: Pflegezeitschrift 2014, Jg. 67, Heft 6.
6 vgl. Diakonie Deutschland: Position der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, 2014.

„Gepflegt. Gesegnet alt werden“ Ein Foto-Kunstprojekt der Kirchengemeinde Wertheim erzählt Geschichten aus der Pflege.

Dr. Verena Mätzke ist Pfarrerin in Wertheim und stellt die Ausstellung „Gepflegt. Gesegnet alt werden“ vor, die ab März 2021 im Grafschaftsmuseum Wertheim zu sehen sein wird. Pflegekräfte geben darin Einblicke in ihren Berufsalltag. Die Ausstellung rückt ihre Perspektive in den Mittelpunkt. Schirmherr der Ausstellung in Wertheim ist Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh.

„Das Bild zeigt die Hilflosigkeit der Frau im Rollstuhl, in der leeren Kirche, mit dem rufend suchenden Blick nach oben, vielleicht in Richtung einer hilfreichen Kraft, aber in entgegengesetzter Richtung zu der angebotenen Ansprache. Daneben der unerwiderte Blick der Pflegerin, ihre Bereitschaft, da zu sein und gleichsam einer Situation ausgesetzt zu sein, die Fragen aufwirft. Das Klagen der Frau aktiviert unsere natürliche Empathie. Interessant ist, welche Schlussfolgerung diesem Gefühl folgt und wie wir uns darüber austauschen könnten. Pflege braucht Reformen, neue Konzepte und Strukturen, einen von kostenrelevanten Argumenten unabhängigen Diskurs.“
(Gülay Keskin, Fotografin)

Das Bild ist Teil der Ausstellung „Gepflegt. Gesegnet alt werden, die vom 4.3. bis 2.5.2021 im „Grafschaftsmuseum“ in Wertheim zu sehen sein wird. Entstanden ist sie Ende 2019 auf Initiative der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim.

Gülay Keskin

Pflegekräfte aus zwei diakonischen Einrichtungen in Wertheim, der Evangelischen Sozialstation Wertheim und dem Diakoniezentrum Wertheim gGmbH, erzählen in der Ausstellung von ihrem Berufsalltag. Gezeigt werden Momente von Zwischenmenschlichkeit, Fürsorge, Frust, Einsamkeit, Kollegialität und dem Kampf gegen die Uhr. Immer aber sind es Momente des füreinander Daseins: Momente, ohne die eine Gesellschaft nicht leben kann, die zum einen immer individualistischer wird und in der die Menschen zum anderen immer älter werden. Die Ausstellung beantwortet die Frage, warum die evangelische Kirche Arbeitgeberin in der Altenpflege ist: Hier wird ganz tatkräftig, mit Herz und Hand, die von Jesus geforderte und gelebte Verantwortung für die Schwachen wahrgenommen (vgl. bes. Mt. 25, 35f.). Der Ausstellungstitel spielt mit der Redewendung: „Ein gesegnetes Alter erreichen“. Altsein geht mit Erfahrungen von Verlusten einher. Von der ein oder anderen Verlusterfahrung

> Momente des füreinander Daseins

> Altsein geht mit Erfahrungen von Verlusten einher

ist jede/r betroffen, der/die alt wird: Verlust von Wegbegleiter*innen, vielleicht auch irgendwann von den eigenen vier Wänden, der eigenen Unabhängigkeit, der Leistungskraft, möglicherweise der geistigen und/oder körperlichen Gesundheit. Was ist unter diesen Umständen der Segen des Alters? Die Ausstellung beantwortet die Frage so: Ein Segen des Alters ist es, wenn man dann Menschen begegnet, die fürsorglich und mit Hingabe für einen da sind. Und das sind nicht selten Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen. Indem die Ausstellung Pflege aus der Sicht der Pflegekräfte zeigt, werden Menschen in den Mittelpunkt gerückt, die ihre Arbeit sonst zum großen Teil in der Intimität geschlossener Räume verrichten und die immer wieder die Erfahrung machen, gesellschaftlich wenig Anerkennung zu bekommen. Eine Pflegekraft erzählt von ihren Coping-Strategien nach belastenden Erfahrungen, eine andere von der Begleitung Sterbender, wieder eine andere von dem hohen Wert der Kollegialität. Ein weiteres Bild erinnert in der Bildsprache an alte Darstellungen der Fußwaschung Jesu und zeigt damit den genuin christlichen Aspekt des Dienens in der Pflege. Wieder ein anderes Bild stellt durch ein Spiel von Schärfe und Unschärfe die Uhr in den Mittelpunkt und macht damit auf den Zeitdruck aufmerksam, unter dem Pflegekräfte in ihrer Arbeit stehen. Die Ausstellung als Ganze hat auch politische Aussagekraft: Die Fachkräftequote, der Fachkräftemangel, der Zeitdruck und die mangelnde gesellschaftliche Anerkennung des Pflegeberufs sind der Verantwortlichkeit der Aufgaben nicht angemessen: „Es ist schlimm, dass die Patienten immer wieder fragen: Wie lange haben Sie denn Zeit?“ erzählt eine Pflegekraft und zeigt mit dieser Aussage ihr Gesicht: „Man kann nicht in Zeit messen, was derjenige an Hilfe braucht.“ Für die Produktion der Ausstellung hat die Heidelberger Kunstfotografin Gülay Keskin zwei Wochen in Wertheim verbracht, um die Pflegekräfte kennenzulernen und bei ihrer Arbeit zu begleiten. Sie hat sie gefragt, was sie für ihre Arbeit brauchen, was sie sich wünschen und welche Charaktereigenschaften ihnen bei ihrer Arbeit hilfreich sind. Entstanden sind in der Folge für jede Pflegekraft ein Portrait mit Zitat und eine Arbeitsszene, die den Blick auf den Aspekt von Pflege lenkt, der im Gespräch besonders bedeutsam war.

Die Fotografin Gülay Keskin ist in der Badischen Landeskirche keine Unbekannte. 2015 hat sie auf Initiative der Stiftung „Kranke Begleiten“ und der Stadtkirchengemeinde Karlsruhe den Bilderzyklus „TROST“ fotografiert, der in den letzten Jahren sehr erfolgreich an verschiedenen Orten der Landeskirche gezeigt wurde.

Auch ihre neue Ausstellung „Gepflegt“ kann voraussichtlich ab der 2. Jahreshälfte 2021 über die Stiftung „Kranke begleiten“ und das „Zentrum für Seelsorge“ als Wanderausstellung ausgeliehen werden.

Verena Mätzke, Wertheim

© www.keskin-arts.com

Ein Diakonissenhaus auf neuen Pfaden: Ein Oasenhaus für Pflegekräfte

Welche Wege gibt es, mit den hohen Herausforderungen des Pflegeberufs umzugehen? Auf diese elementare Frage gibt die Hausleitung des Freiburger Diakonissenhaus, die Diakonin Jutta Lemke, eine spannende Antwort, die auch zeigt, wie „altehrwürdige Diakonissenhäuser" (als ehemalige Orte für Pflegkräfte) zu neuem Leben kommen könnten.

Das Freiburger Diakonissenhaus

Das Freiburger Diakonissenhaus ist derzeit eine kirchliche Stiftung des kirchlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Freiburger Diakonissenhaus versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Baden, des Diakonischen Werkes in Baden und des Kaiserswerther Verbandes. Es ist Träger von drei unter seinem Dach vereinten Einrichtungen: eines „Feierabendhauses", eines Betreuten Wohnens und hoffentlich in Zukunft eines „Oasenhauses für Pflegekräfte". Gegen Ende des Jahres wird es mit seinen drei Einrichtungen die vierte Einrichtung des Evangelischen Diakoniekrankenhauses Freiburg i. Br. werden. Dieses betreibt vor allem ein Krankenhaus mit 200 Betten und 900 Mitarbeitenden. Daneben ist es Träger eines Pflegeheims mit 108 Bewohner*innen und einer Einrichtung für psychisch erkrankte junge Menschen mit rund 70 Klienten.

> Früher über 230 Diakonissen als Pflegekräfte vor Ort

Das Freiburger Diakonissenhaus ist hervorgegangen aus der Gründung einer evangelischen Schwesternschaft und eines dazugehörigen Krankenhauses im Jahre 1898. Hier wurden evangelische Krankenschwestern ausgebildet, die als Gemeindeschwestern in evangelischen Gemeinden vor allem in Südbaden und im Krankenhaus eingesetzt werden konnten. Im Laufe seiner fast 125-jährigen Geschichte hatte das Diakonissenhaus in der Höchstzeit 236 Diakonissen und versorgte Kranke im ganzen badischen Raum. In den sechziger Jahren wurden im Zuge des Wandels im sozialen Sektor beschlossen, keine weiteren Schwestern mehr aufzunehmen. So wurde das Diakonissenhaus zunehmend zu einem sogenannten Feierabendhaus für die verbliebenen, sich im Ruhestand („Feierabend") befindlichen und dann immer weniger werdenden Schwestern. In den 90er Jahren baute man sukzessive ein „Betreutes Wohnen" im Gebäude auf, zunächst mit einem eigenen Pflegedienst, dann seit 2015 in Kooperation mit der evangelischen Sozialstation im Haus. Damit versammeln sich unter einem Dach: ein Feierabendhaus für die drei verbliebenen Schwestern, ein Betreutes Wohnen im christlichen Sinne und zukünftig und in Planung ein „Oasenhaus für Pflegekräfte".

Das Selbstverständnis des Freiburger Diakonissenhauses wurzelt in seiner eige-

nen Geschichte und in seinem Selbstverständnis als christliche und kirchliche Einrichtung. Dabei versteht es sich als eine besondere Form von Gemeinde und kirchlichem Ort. Als sorgende Hausgemeinde hat es Anteil an der Kommunikation des Evangeliums in diakonischer Form. Kern dieser besonderen Gemeinde sind die noch lebenden Diakonissen und ihr Feierabendhaus. Dieser Kern strahlt in ökumenischer und spiritueller Weite aus auf die weitere Einrichtung, insbesondere hinein in das Betreute Wohnen, aber auch in die Art und das Konzept des „Oasenhauses für Pflegekräfte“.

> Ort, an dem Pflegekräfte wieder zu Kräften kommen

Der Hausspruch, dem sich das Diakonissenhaus bleibend verpflichtet weiß, lautet: „Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“ (Epheser 4,15). In säkularen Zeiten und offen für alle Menschen jeglicher Weltanschauung, Religion und Konfession verstehen wir diesen christlichen Satz als Angebot, dass sich Menschen und speziell Pflegekräfte in ihrer Entwicklung, in ihrem persönlichen Wachsen und Werden, reflektieren, stärken und resilient machen.

Die Idee des „Oasenhauses“

Neben der Fürsorge für unsere Schwestern und die Bewohnerinnen und der für sie gedachten Angebote ist es unserem christlichen Selbstverständnis entsprechend unser Ziel, Pflegekräfte in den zahlreichen Herausforderungen ihres beruflichen Alltags wahrzunehmen, ihre Lage zu analysieren, Konzepte der Gesundheitsförderung und Ressourcenstärkung zu entwickeln und anzubieten. Pflegekräfte brauchen aus unserer Sicht Räume und Zeiten, in denen sie die steigenden Belastungen ihres Berufs thematisieren und aussprechen können, in denen schnelle Abhilfen und langfristige Strategien zur deren Bewältigung entwickelt werden, in denen Pflegekräfte ihre beruflichen Krisen bewältigen, wieder zu Kräften kommen, sich ihre Lebensquellen erschließen und zur Resilienz befähigt werden; sie brauchen Räume und Zeiten, in denen sie für sich und gemeinsam mit Menschen, die sich in ähnlichen beruflichen Situationen befinden, an Leib und Seele gestärkt werden für ihre gestiegenen beruflichen Herausforderungen.

Solche steigenden Herausforderungen sind zum Beispiel:

- Die körperlichen als auch die psychischen Belastungen in ihrem Beruf steigen spürbar,
- der Zeitdruck, dem sie sich stellen müssen, ist enorm,
- die Arbeitsdichte hat extrem zugenommen,
- die Anforderungen an die eigene Flexibilität, Kollegialität, an die Fähigkeit zum Multi-Tasking und das Unterscheidungsvermögen von Privatem und Beruflichem wächst ständig.
- der Kosten- und Wirtschaftsdruck, der allgemein das Gesundheitswesen und die sozialen Berufe prägt, dominiert immer mehr auch die Arbeit von Pflegekräften,
- im Pflegeberuf drohen eine permanente Überforderung und eine um sich greifende hohe Berufsunzufriedenheit,

- das Risiko von langfristigen Erkrankungen und Burnout, das Aufzehren in Konflikten und die Vernachlässigung der Pflichten für die Sicherheit der anvertrauten Personen droht.

In der Regel werden diese Herausforderungen in zwei Bereichen angegangen: 1. innerhalb der persönlichen und privaten Fürsorge oder/und 2. im Rahmen des jeweiligen Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Das erste ist jeder Person bzw. Pflegekraft individuell überlassen, das zweite ist je nach Einrichtung sehr verschieden ausgebaut bzw. profiliert. Indem das Freiburger Diakonissenhaus diesbezügliche Leistungen und Maßnahmen anbietet, bietet es einen Ort für die Bewältigung der o.g. Herausforderungen bewusst jenseits des persönlichen und/oder betrieblichen Zusammenhangs an. Dadurch ergeben sich erhebliche Vorteile des Angebots für die Pflegekräfte.
Die Herausforderungen, für die die Angebote des Diakonissenhaus stehen, müssen weder von der Person der Pflegekraft rein persönlich gemeistert werden noch müssen sie als Angebote des Arbeitsgebers firmieren bzw. wahrgenommen werden. Sie sind sozusagen ein „neutrales" Angebot einer traditionell von der Fürsorge für andere geprägten Einrichtung. Dieser Umstand prägt nicht nur den Raum und die Atmosphäre für die Angebote, sondern auch deren Struktur und Inhalte. Dadurch, dass die Angebote im Freiburger Diakonissenhaus offeriert werden, haben diese eine Verortung in einer spezifischen und geprägten diakonischen Situation und auch in deren „Geist". Sie werden bewusst nicht „auf der grünen Wiese" in einem Tagungshaus angeboten, sondern im Kontext von schon lange gelebter Nächstenliebe. Auch dies prägt die Angebote unseres Hauses.
Eingebettet in das gemeinschaftliche Leben im Haus und in einen spirituellen Rahmen könnten Pflegekräfte im „Oasenhaus" des Diakonissenhaues zur Ruhe zu kommen, ihre eigenen Kraftreserven wieder entdecken, ihr soziales Handeln angeleitet reflektieren, die eigenen Grundlagen für ihr Tun festigen und aus gemeinsamen Quellen des Lebens heilsam schöpfen. Das „Diakonissenhaus Freiburg" ist durch seine Geschichte und durch die Präsenz der drei Diakonissen ein diakonischer Ort, an dem Pflegekräften ein umfassendes Angebot gemacht werden kann für die Belastungen ihres beruflichen Alltages.

Spiritualität, Resilienz und Bildung

Als christliches Haus sind die Leistungen und Angebote christliche Leistungen und Angebote. Die Zielgruppe ist aber nicht explizit und allein „christliche Pflegekräfte" oder „christliche Arbeitsgeber", sondern potentiell alle Pflegekräfte und Arbeitgeber. Dies bedeutet für das Profil der Angebote, dass sie ihren Kern in unserer christlichen Überzeugung haben, aber in Charakter, Form und einzelnem Inhalt sich dezidiert an der Zielgruppe und deren Bedürfnissen ausrichtet. Insgesamt haben die Angebote zwei Schwerpunkte: Sie dienen 1. der Entwicklung und Festigung einer eigenen Form von persönlicher Sinnsuche- und findung und Spiritualität, und 2. dem Diskurs über für die Pflegeberufe relevante Bildungsinhalte.

Die möglichen Angebote

Das geplante Angebot des „Oasenhaus“ im Freiburger Diakonissenhaus richtet sich an Einzelpersonen und kleinere Gruppen bis zur Größe von maximal 15 Einzelpersonen. Die Angebote differieren zwischen den Zeiten bzw. der zeitlichen Länge, in denen sie stattfinden, und dem spezifischen Inhalt und dessen Form der jeweiligen Angebote.

Von der Zeit der Angebote her gesehen wird das ganze Spektrum einer zu einer Arbeitswelt passenden und individuellen Bedürfnissen gerecht werdenden Angebotspalette vorgehalten. Es besteht stets die Möglichkeit, Kurse einzeln, in Abfolge oder in Kombination zu belegen.

- Es werden kurze inspirierende und konzentrierte Kurse nach einem Arbeitstag für zwei Stunden angeboten („After Work“)
- Es besteht die Möglichkeit, in der Mitte der Woche für einen halben Vor- oder Nachmittag Abstand vom Berufsstress zu finden und für drei bis vier Stunden wieder Kraft zu schöpfen für den Rest der Woche („In der Mitte der Zeit“).
- Für Pflegekräfte, die sich eingehender einer beruflichen Herausforderung oder für eine deutliche Auszeit vom Alltag nehmen wollen, bietet sich ein „Oasentag“ an.
- Wer verstärkt Wert auf erlebte Gemeinschaft legt und mehr Raum und Zeit für sich, die Bewältigung einer beruflichen Krise und für die Entdeckung spiritueller Quellen braucht, kann an einer „Wochenend-Retraite“ teilnehmen.
- Neben diesen Möglichkeiten nimmt das Diakonissenhaus sehr gerne Dauergäste auf, die bei uns auf Zeit wohnen und leben, mit uns ihre Berufspraxis reflektieren, an Resilienz gewinnen und gestärkt ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Diese zeitlichen Angebotsformen werden je nach Möglichkeit und Bedürfnis mit verschiedenen Inhalten und dementsprechenden Methoden gefüllt, als Bespiele seien genannt:

- Burnout-Prophylaxe bei Pflegekräften
- „Diakonisch sprechen“ – ein Grundkurs für Mitarbeitende
- Spiritualität und Lebenskraft im Berufsalltag
- Achtsamkeit einüben für den Weg zur Resilienz
- Autobiografisches Schreiben
- Geistliche Übungen/Herzensgebet
- Gesunder Rücken, gesunde Seele

Als Rahmen für diese Angebote fungiert das für die anderen Wohnformen im Diakonissenhaus (betreutes Wohnen und Feierabendhaus) vorgehaltene gemeinschaftliche Angebotsspektrum. So bietet das Diakonissenhaus seinen Bewohnerinnen und Gästen im Oasenhaus folgende Möglichkeiten an:

> Individuell und gemeinschaftlich nutzbares Angebotsspektrum

- Nutzung von Gemeinschaftsräumen für den eigenen Gebrauch,
- Regelmäßige Angebote geistlicher, kultureller, informativer und geselliger Art,
- Wöchentliche Tagzeitengebete, Andachten und Gottesdienste,
- Besondere einmal im Jahr wiederkehrende und einmalige Angebote wie zum Beispiel jahreszeitliche Feste, gemein-

same Geburtstagsfeiern und das Begehen gesellschaftlicher Anlässe.

Speziell ist für das Oasenhaus, dass es die Möglichkeit einer hohen persönlichen Begleitung anbieten kann:

- Präsenz einer Hausleitung, die für alle Belange ansprechbar ist,
- Präsenz eines geistlichen Seelsorgers und Begleiters (Spiritual) für spezielle „religiöse“ und spirituelle Belange,
- Präsenz eines Mitarbeiters im Büro des Freiburger Diakonissenhauses am Vormittag,
- Vermittlung vom Supervision für die individuelle und/oder Gruppenbegleitung,
- Vermittlung von weiteren Dienstleistungen anderer Träger und Einrichtungen,

Schließlich besteht in den Räumlichkeiten die Möglichkeit, sich selbst mit Essen zu versorgen oder an den gemeinsamen Mahlzeiten im Speisesaal und in unserem geplanten Wintergarten-Café des Hauses teilzunehmen:

- Mahlzeiten Vollverpflegung
- Einzelne Mahlzeiten
- Servieren ins Appartement
- Getränke
- Sektempfang
- Kaffeeempfang

Das Freiburger Diakonissenhaus befindet sich in der Burgunderstraße im Stadtteil Herdern. Die Burgunderstraße ist eine ruhige Seitenstraße der Habsburgerstraße. Es liegt inmitten eines ruhigen und naturnahen Wohn- und Villenviertels und ist gut vernetzt mit kirchlichen und sozialen Einrichtungen im Stadtteil und Freiburg. Neben dem Haus gibt es einen schön angelegten Weg, der zu einer lauschigen Bank und zum Park des Nachbargrundstückes führt. Der Park darf von den Bewohnerinnen und Besuchern des Hauses mitgenutzt werden. Unmittelbar auf der Habsburgerstraße befindet sich die Haltestelle der Straßenbahn. Ebenfalls in direkter Nähe befinden sich zahlreiche Geschäfte, Banken, die Hauptpost und der botanische Garten.

Das Diakonissenhaus selbst wurde in den 80er Jahren neu erbaut und 2019 rundum saniert. Es ist viergeschossig und bietet im Erdgeschoss zahlreiche Gemeinschaftsräume und in den darüber befindlichen drei Stockwerken insgesamt 35 Appartements für die Diakonissen und die Bewohnerinnen des betreuten Wohnens.

In wunderbarer Lage mit guter Infrastruktur

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume im Erdgeschoss umfassen neben den Sanitäranlagen Büroräume für die Verwaltung, größere und kleinere Gruppenräume, eine kleinere Bibliothek, einen Festsaal, der als größerer Tagungsraum mit moderner Technik genutzt werden kann, einen Speisesaal und die Kapelle und ab 2020 den geplanten neuen Wintergarten mit Cafebetrieb.

Dieses reichhaltige und differenzierte räumliche Angebot ermöglicht insgesamt, einen Tagungsbetrieb für das Oasenhaus vorzuhalten, der auf verschiedene Bedürfnisse von Gruppen und Einzelpersonen eingehen kann, der genügend Raum für unangeleitete Aktivitäten und Rückzug bietet, aber auch den intimen Rahmen für intensive Gruppenerlebnisse bereithält.

Jutta Lemke, Buggingen

Gnade und Bekehrung

Mit dem Begriff der Gnade sind wir bei unserer Reihe „Was uns eint?“ im Herzen reformatorischer Theologie. Zwei Beiträge beleuchten dieses wichtige dogmatische Feld. Die Gedanken von Pfarrer Jochen Wurster und Pfarrerin Dr. Ute Niethammer, beide im Schuldienst tätig, ergänzen sich, haben Übereinstimmungen, machen aber auch die unterschiedlichen Nuancen, die man hierbei setzen kann, deutlich.

Gnade der Bekehrung

„Christus schickt uns, seine Botschaft von der Liebe und der Gnade weiterzugeben. Es geht nicht um „Bekehrung“, es geht um Zuwendung, um einladende Verkündigung der Gnade, die allen gilt.“[1] Dieser Satz einer evangelischen Bischöfin beschreibt m. E. ziemlich genau das in unseren Landeskirchen vorherrschende Verständnis von Gnade und Bekehrung. Das Evangelium von der Gnade und Liebe Gottes gilt allen. Es muss nicht erwidert werden. Die Gnade ist „Zuwendung“, die Bekehrung Zumutung. Denn einer Bekehrung bedarf es nicht. Bekehrung hat ein „Geschmäckle“. Es klingt nach Mottenkiste der Theologiegeschichte. Heute sind wir weiter. Drängen wollen wir niemanden – und brauchen es auch nicht. Denn die Gnade reicht aus. Für mich, für Dich, für alle.

> Bekehrung hat ein „Geschmäckle“

So weit, so gut. Die Gnade reicht aus. Das sehen wir Evangelikalen genauso. Und dennoch ist die Rede von der Bekehrung unverzichtbarer Bestandteil unseres Glaubens und unserer Verkündigung. Warum dies kein evangelikales „Sondergut“, sondern unverzichtbarer Bestandteil evangelischer Verkündigung sein muss, darum geht es in diesem Beitrag. Zunächst möchte ich begründen, warum die Rede von der Bekehrung notwendig ist und dann in einem zweiten Schritt das Verhältnis von Gnade und Bekehrung näher beleuchten.

Im Raum der Kirche begegnet mir nicht selten der Satz: „Wir sind doch alle Kinder Gottes – bei „Kirchens“ sowieso, aber eigentlich noch darüber hinaus: Diese Aussage gilt weltweit. Im Letzten sind wir alle Kinder Gottes.“ Dieser Satz steht natürlich in keinem Dogmatik-Lehrbuch. Aber er scheint mir doch weitverbreitete Alltagstheologie zu sein. Auch in unserer Kirche. Unbestritten: Der Satz klingt gut. Wer will schon darüber urteilen, wer ein Gotteskind ist und stärker noch: wer keines ist! Nicht nur hier denken wir gerne inklusiv und, ja, es klingt großzügig, liebevoll und vielleicht sogar gnädig. Dennoch ist dieser Satz leider falsch. Hier liegt eine Verwechslung vor – zumindest nach biblischem Befund. Ob bei Johannes oder bei Paulus, überall das gleiche Ergebnis: Der Mensch ist von Natur aus kein Gotteskind. Gottes*kindschaft* ist nicht Gottes*ebenbildlichkeit*. Letztere ist jedem Menschen eigen (Gen 1,27). Aber Gotteskindschaft ist kein schöpfungstheologischer, sondern ein soteriologischer Begriff. Die RGG formuliert das so: „Das Motiv der Gotteskindschaft ist im NT Zusage an die Erwählten.“[2] Oder in der Sprache der Bibel: „Wie viele ihn aber aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, denen,

die an seinen Namen glauben, die nicht aus dem Blut noch aus dem Willen des Fleisches noch aus dem Willen eines Mannes, sondern von Gott geboren sind.“ (Joh 1,12) Hier ist von „Aufnahme“ die Rede.[3] Ohne „Aufnahme“ keine Gotteskindschaft. Und damit sind wir bei der Bekehrung. Bekehrung heißt, sich für die Gnade öffnen. Aber diese Öffnung muss geschehen. Sie ist nicht einfach da. Was nützt dem Bettler die Zwei-Euro-Münze in der ausgestreckten Hand des Gebers? Ergreifen muss er das Geldstück! Wer die Gnade nicht ergreift, für den wird sie nicht wirksam.[4] Deshalb ist uns Evangelikalen die Bekehrung so wichtig: Niemand soll verloren gehen. Die Gnade will im Glauben ergriffen sein.

> Bekehrung heißt, sich für die Gnade öffnen

Mit dieser Sichtweise auf das Verhältnis von Gott und Mensch wird der Mensch nicht abgewertet, sondern aufgewertet. Ja, die Gnade ist ein Geschenk. Wir Menschen können nichts dazu beitragen – aber: Wir können sie ablehnen. „Im gleichen Maße, wie die Gnade Gottes sein exklusives Geschenk an den Menschen ist, gilt umgekehrt, dass die Gnade Gottes den Menschen nicht übergeht, ihn gleichsam vergewaltigt, sondern seine Personalität berücksichtigt und damit auch ablehnbar bleibt (vgl. Mt. 23,27).“[5] In seiner Gottesebenbildlichkeit ist der Mensch gewürdigt, eine Entscheidung zu treffen. Allerdings muss er dann auch mit den Konsequenzen leben. Gnade ist ablehnbar und führt damit in letzter Konsequenz zur endgültigen Trennung von Gott. Im biblischen Bild ist dies die Hölle. Doch in unserem aufgeklärten volkskirchlichen Raum ist die Hölle leer. Diese Haltung hat Esther Maria Magnis in ihrem lesenswerten Buch „Gott braucht dich nicht – eine Bekehrung“ treffend ausgedrückt. Und was sie hier für sich als Katholikin formuliert, gilt gewiss auch „ökumenisch“: „An die Hölle glaubte ich sowieso nicht. Das musste man als Katholik auch gar nicht. Glaubten die anderen auch nicht. Außer für Hitler vielleicht.“[6] Weil wir Evangelikale aber grundsätzlich von dem in der Bibel viele Male bezeugten doppelten Ausgang[7] ausgehen, ist die Rede von der Bekehrung unverzichtbar – aus Liebe zu unseren Mitmenschen. Dies geschieht freilich nicht im Sinne einer Drohbotschaft. Das Evangelium von der Gnade und Liebe Gottes hat überwältigende Kraft – einer Drohkulisse bedarf es da nicht. Und wo sie dennoch aufgebaut wurde, geschah dies gewiss nicht immer verantwortungsvoll. Deshalb aber die Existenz der Hölle als Ort des ewigen Getrenntseins von Gott aufzugeben, erscheint uns im Hinblick auf den biblischen Befund weder möglich noch nötig. Im Gegenteil. Wo der Gerichtshorizont wegbricht, verkommt das Evangelium von der Gnade und Liebe Gottes zu einem harmlosen und letztlich überflüssigen Topos christlicher Botschaft.[8] Begnadigt werden kann nur der Verurteilte. Wo aber die Verurteilung keine Konsequenz mehr hat, ist die Gnade überflüssig.

> Gnade ist ablehnbar und führt zur Trennung von Gott

Die Frage Luthers: „Wie bekomme ich einen gnädigen Gott“ muss dann – zumindest wenn sie forensisch verstanden wird

– nicht mehr gestellt werden. Was uns von Gott trennt, im biblischen Sprachgebrauch „Sünde“ genannt, hat seine Bedeutung verloren und kommt zwangsläufig in evangelischer Verkündigung kaum noch vor. Hasselhorn konstatiert zu Recht: „Das Sündersein wird nicht mehr ernst genommen, es gibt kein Problem mehr in der Beziehung des Menschen zu Gott, und Gott verlangt nichts vom Menschen. `Gott liebt dich, *obwohl* du bist, wie du bist´, das ist Luthers Botschaft. Sehr schnell konnte daraus das Missverständnis werden: `Gott liebt dich *so*, wie du bist´ – ein Missverständnis, ein naheliegendes und umso fataleres.“[9] Hier wird die Spannung von Gesetz und Evangelium einseitig aufgelöst in Richtung Evangelium. Damit wird zugleich aber auch das Evangelium belanglos und die Gnade billig. Unübertroffen hat das Bonhoeffer in seiner „Nachfolge“ formuliert: „Billige Gnade heißt Gnade als Schleuderware, verschleuderte Vergebung, verschleuderter Trost, verschleudertes Sakrament: Gnade als unerschöpfliche Vorratskammer der Kirche, aus der mit leichtfertigen Händen bedenkenlos und grenzenlos ausgeschüttet wird; Gnade ohne Preis, ohne Kosten.“[10] Diese Gnade, so Bonhoeffer, „ist der Todfeind unserer Kirche.[11]

Gott liebt dich, so wie du bist, ist ein Missverständnis

In Kontrastierung zur „billigen Gnade“ entfaltet Bonhoeffer nun sein Programm der „teuren Gnade“. Und damit bin ich beim zweiten Punkt meiner Ausführungen, dem Verhältnis von Gnade und Bekehrung, angelangt. „Teure Gnade ist das Evangelium, das immer wieder gesucht, die Gabe, um die gebeten, die Tür, an die angeklopft werden muss.“[12] In Theologie und Kirche hat sich ein Verständnis von Gnade breit gemacht, das jegliche Beteiligung des Menschen verneint. Erkenntnisleitend sind dabei wohl vor allen Dingen seelsorgerliche Gründe: Wo eine wie auch immer geartete Beteiligung des Menschen mitgedacht wird, steht die Heilsgewissheit in Frage. Nur wo Gott allein der Handelnde ist, kann ich meines Heils gewiss sein. Gerade die Heilsgewissheit ist uns Evangelikalen – auf dem Hintergrund des doppelten Ausgangs – wichtig. Insofern teilen wir dieses Anliegen grundsätzlich. Dennoch möchte ich – mit Bonhoeffer – auf einem Verständnis von Gnade insistieren, das eine Beteiligung des Menschen im Sinne des „Suchens“, „Bittens“ und „Anklopfens“ umfasst (nach Mt 7,7).

Ich möchte dies in einem Bild verdeutlichen, das ich bei Hasselhorn[13] entdeckt habe. Wir alle kennen das Bild von Gott als dem liebenden Vater – unüberbietbar dargestellt im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15). Viele Christen machen aber aus dem liebenden Vater einen liebenden Großvater. Und davon hängt ab, „ob Gott `lieb´, harmlos und irrelevant wird oder nicht.“[14] Während der Großvater (in Altersmilde) bedingungslos liebt und nichts verlangt, liebt der Vater ebenfalls bedingungslos, „verlangt aber etwas von seinem Kind, kann durchaus auch einmal streng sein und lässt seinem Kind nicht alles durchge-

Verharmlosung Gottes zum „liebenden Großvater“

hen.“[15] An diesem Bild wird ersichtlich, dass das Diktum der Unerwiderbarkeit der Gnade doch sehr einseitig ist. Auch die Forschungen zur „neuen Paulusperspektive“ belegen dies. Die Unerwiderbarkeit der Gnade ist demnach nur *ein* Aspekt des biblischen Gnadenbegriffes. Joel White fasst im Anschluss an John Barclay zusammen: „Die Perfektionierung der „Unerwiderbarkeit“ der Gnade, die in modernen Konzeptionen eine so große Rolle spielt – d. h. Gottes Gnade verlangt keine Gegenleistung seitens der Empfänger –, kommt in jüdischen Quellen und auch bei Paulus nicht explizit vor. In der Antike haben Geschenke der Etablierung und Weiterführung von Beziehungen gedient und deshalb die Beschenkten selbstverständlich zur angemessenen Gegenleistung verpflichtet.“[16] Wenn dem so wäre: In was bestünde dann diese „Gegenleistung“? Einig sind wir uns, dass es sich um keine aktive Handlung[17] seitens des Menschen handeln kann, die zu einer Bedingung des Heils gemacht werden könnte. Warum aber sollte es nicht möglich sein, den Menschen zur Annahme des Geschenks der Gnade aufzurufen? Dieser „Bekehrungsaufruf“ zielt auf die dem Menschen gemäße Antwort auf Gottes Gnadenangebot. Und an dieser Stelle möchte ich das eingangs erwähnte Bild des Bettlers noch einmal aufnehmen: „Der Ruf zum Glauben richtet keine andere Bedingung auf als die Bitte an einen Bettler, seine Hände nicht mehr zu Fäusten zu ballen, sondern sie zu öffnen und sich die leeren Hände füllen zu lassen. Dies ist keine Bedingung, auf deren Erfüllung man stolz sein könnte. Um im Bilde zu bleiben: Das Brot wird ja vom Geber nicht hinter dem Rücken versteckt und erst gezeigt, wenn der Empfänger die Probe auf seinen Gehorsam und Glauben durch das Öffnen der Hände erfüllt hat. Es wird dargeboten, und seine greifbare Nähe ist es, die dem Hungrigen die Hand oder den Mund öffnet.“[18] So kommen Gnade und Bekehrung zusammen, ja, sie sind die zwei Seiten der einen Medaille: Gnade ist das Geschenk Gottes an uns Menschen, an seinem Heil teilzuhaben. Dieses wird uns „gratis“ angeboten. Bekehrung ist die durch den Geist Gottes gewirkte Annahme dieses Angebots.[19]

> Gnade und Bekehrung sind zwei Seiten einer Medaille

An dieser Stelle noch ein Wort zur Bekehrung. Wenn Bekehrung die durch den Geist Gottes gewirkte Annahme des Gnadenangebotes Gottes ist, so wird deutlich, dass es keine Bekehrungsschablone geben kann. So vielfältig wie der Prozess der Annahme sein kann, so vielfältig ist Bekehrung. Auch hier möchte ich wieder ein Bild gebrauchen: Der Laubbaum verliert im Herbst seine Blätter und der „Mai macht alles neu“. Ein radikaler Umbruch: Fast über Nacht steht der Baum in frischem Grün. So kann Bekehrung sein, eine subita conversio: Von jetzt auf nachher wird ein Mensch von der Gegenwart Gottes überwältigt und ändert sein Leben radikal (vom Saulus zum Paulus). Aber es gibt auch den Nadelbaum. Ein Mensch ist Gott nicht ferne. Vielleicht ist er von Kindesbeinen an christlich sozialisiert. Es gibt in seinem Leben keinen Moment der plötzlichen Gotteswiderfahrnis. Doch wie

sich beim Nadelbaum die Nadeln ohne sichtbare Wahrnehmung im Laufe eines Jahres erneuert haben, so weiß dieser Christ: Das Alte ist vergangen, siehe es ist alles neu geworden. Daher gilt: So viele Christen, so viele Bekehrungen. Eines aber ist allen gemeinsam: Bekehrung ist die Erfahrung der Gnade. Gott ist nun kein unpersönlicher Gott mehr, sondern einer, der eine „Beziehungskiste“[20] mit mir ins Laufen gebracht hat.

Mit diesem Verständnis von Bekehrung wird auch deutlich, dass Bekehrung kein einmaliger abgeschlossener Vorgang ist. Im älteren Pietismus spricht man daher vom „Bekehrungslauf“. Das Ergreifen der Gnade Gottes muss immer wieder neu geschehen.[21] Jeder Christ erfährt, dass er immer wieder neu „begnadigt“ werden muss. Auch bei den allerbesten Vorsätzen wird jeder von uns mit Paulus sprechen müssen: “Wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute …“ (Röm 7,18). Und gerade in dieser Erkenntnis liegt der große Gewinn: Wenn ich merke, ich kann mich nicht selbst bekehren, erkenne ich erst was Gnade ist![22] Deshalb meine herzliche Bitte: Begnadigt die Bekehrung! Begnadigt die Bekehrung um der Gnade willen. Nur wer um die Gnade ringt und doch tausendmal daran scheitert, kann wirklich ermessen, was Gnade ist.[23] Dann ist die Gnade nicht mehr billig, sondern ein teures, ein wertvolles Geschenk.

Herzliche Bitte: begnadigt die Bekehrung

Wer die Gnade der Bekehrung an sich selbst erfahren hat, der wird auch andere einladen, sich auf dieses Geschenk der Gnade einzulassen. Und dieser Bekehrungsaufruf darf dann auch auffordernden Charakter haben. Zum einen, weil sich im NT zuhauf Stellen mit paränetischem Charakter finden, z. B. Mt 3,2, Apg 26,20, Offb 2,16. Zum anderen, weil dies nur der ex ante Blickwinkel ist. In der ex post Betrachtung, im doxologischen Rückblick, wird der Mensch niemals einen eigenen Beitrag zum Heil wahrnehmen, sondern alles der göttlichen Gnade zuschreiben.[24] Hier gilt der Satz des Augustin: „Dem, der nicht will, kommt sie (sic. die Gnade) zuvor, damit er wolle. Dem aber, der dann will, dem folgt sie nach, damit er nicht vergeblich wolle.“ – Alles ist Gnade!

Jochen Wurster, Mannheim

1 Bischöfin Hofmann (Kurhessen-Waldeck) zit. nach idea-Spektrum 49.2019, S. 27. Zitat aus einer Ansprache vor der Synode, in der sie für eine „missionale Kirche“ wirbt.
2 Hans Klein, in Art. Gotteskindschaft, RGG, Tübingen 2008, 4. Aufl., Bd. 3, S. 1222
3 Eine Festlegung dieses Geschehens auf die Taufe halte ich für eine volkskirchliche Vereinfachung, die nicht sachgerecht ist.
4 In den mündlich überlieferten „apophtegmata patrum“ der pietistischen Väter findet sich dazu folgende Illustration: Ein Gefängnisinsasse wurde nach Jahren des Freiheitsentzugs vom damaligen König begnadigt. Als ihm diese freudige Botschaft überbracht wurde, rief er entrüstet aus: „Ich will keine Gnade, ich will mein Recht!“
5 V. Gäckle in Art. Gnade ELThG, Wuppertal 1998, 2. Aufl., Bd. 1, S. 782
6 Esther Maria Magnis, Gott braucht dich nicht – eine Bekehrung, Rowohlt Taschenbuch, Reinbeck 2017, 3. Aufl., S. 118
7 z. B. Mt 25,41, 2. Thess 1,6ff.
8 So auch Körtner: „Glauben heißt gerechtfertigt leben. Tatsächlich sind aber die Rechtfertigung des sündigen Menschen und somit auch der ihn rechtfertigende Gott ohne die Erwartung des Jüngsten Gerichts und ohne den Zorn Gottes als Kehrseite seiner bedingungslosen Gnade und Liebe nicht zu denken.“ U. Körtner, Luthers Provokation für die Gegenwart, Leipzig 2018, S. 25
9 B. Hasselhorn, Das Ende des Luthertums?, Leipzig 2017, 2. Aufl., S. 69

10 D. Bonhoeffer, Nachfolge, hrsg. V. E. Bethge, Werke / Dietrich Bonhoeffer, Bd. 4, München 1989, S. 29
11 ebd.
12 D. Bonhoeffer, a.a.O., S. 31
13 Hasselhorn, a.a.O., S. 42
14 ebd.
15 ebd.
16 Joel White, Aufsatz „Die lutherische Rechtfertigungslehre und die „Neue Paulusperspektive“ in: Biblisch erneuerte Theologie, Jahrbuch für Theologische Studien 2018, S. 90f.
17 Hilfreich hat dieses Geschehen Wilfried Härle beschrieben: „Die Art und Weise, in der der Mensch am Zustandekommen und Wirklichsein des Glaubens durch Gottes Werk beteiligt ist, lässt sich m.E. am besten zum Ausdruck bringen durch das Wort >Lassen<, das in gleicher Weise eine passive Aktivität wie eine aktive Passivität bezeichnet. Dieses Lassen ist positiv zu beschreiben als das >Geschehenlassen< von Gottes Glauben erweckendem Werk und es ist negativ zu beschreiben als das >Unterlassen< alles dessen, wodurch der Mensch sich dem Wirken Gottes verschließen oder entziehen könnte.“ W. Härle, Der Glaube als Gottes- und/oder Menschenwerk in der Theologie Martin Luthers, in: Glaube, (Marburger Jahrbuch Theologie; 4) hrsg. v. W. Härle u.a., Marburg 1992, S. 75
18 W. Klaiber, Ruf und Antwort. Biblische Grundlage einer Theologie der Evangelisation, Stuttgart/Neunkirchen 1990, S. 180f.
19 so Helmut Burkhardt in Art. Bekehrung ELThG, Wuppertal 1998, 2. Aufl., Bd. 1, S. 204: B. ist keine „aus eigenen Kräften des Menschen hervorgebrachte Leistung, sondern durch den Geist Gottes gewirkte Annahme des Angebots der Gnade Gottes, sie ist wesentlich Glaubensakt (Mk1,15), d.h. ein Wegsehen von den vermeintlichen eigenen Möglichkeiten und ein Sichverlassen auf die in Jesus Christus angebotene Gnade Gottes.“
20 so Klaus Schwarzwäller: „Rechtfertigung besagt, dass Gott eine Beziehungskiste mit uns ins Laufen bringt.“ Ders., Luthers Rechtfertigungslehre – heute, in: ThBeitr 1/96, S. 24.
21 Noch einmal H. Burkhardt (ebd.): „Die Einmaligkeit der B. steht allerdings keineswegs im Gegensatz zur Notwendigkeit stets neuer Umkehr: die grundlegende Wendung zu Gott muss, entsprechend der Spannung zwischen „Schon“ und „Noch nicht“, … stets neu bewährt werden.“
22 so auch Körtner: „Erst wer sich als gerechtfertigten Sünder – d.h. als vergebungsbedürftigen und der Vergebung tatsächlich teilhaftig gewordenen Menschen – erkennt, begreift wirklich das Wesen Gottes, das grundlose Liebe ist.“ Körtner, a.a.O., S. 85
23 Besonders schön ist dieser Zusammenhang in dem Lied „Aus Gnaden soll ich selig werden“ ausgedrückt:
„Aus Gnaden! Hier gilt kein Verdienen, die eignen Werke fallen hin. Gott, der aus Lieb im Fleisch erschienen, hat diese Ehre zum Gewinn, dass uns sein Tod das Heil gebracht und uns aus Gnaden selig macht.
Aus Gnaden! Wer dies Wort gehöret, tret ab von aller Heuchelei, denn wenn der Sünder sich bekehret, so lernt er erst, was Gnade sei. Beim Sündgen scheint die Gnad gering; dem Glauben ist´s ein Wunderding.“ EKG 473, 2+7
24 In moderner, unprätentiöser Sprache klingt das so: „Und was dann geschah, war, dass mein Glaube wuchs. Damit habe ich nichts zu tun. Der gehörte nicht mehr mir. Der kam einfach zurück und wuchs und wuchs und schlug aus, und ich raffte überhaupt nichts mehr. Seitdem kann ich nicht mehr sagen, warum ich an Gott glaube. Es ist kein Akt von mir.“ Esther Maria Magnis, a.a.O., S. 232f.

Gnade und Bekehrung

Gnade und Bekehrung – diese beiden Wörter liegen jenseits meines Predigtvokabulars.
Systematisch-theologisch gibt es sehr viele andere Theologumena, die mich mehr interessieren.
Allenfalls in der Seelsorge verwende ich das Wort „Gnade“, aber äußerst selten. Aber Bekehrung?

Warum bloß habe ich mich trotzdem auf eine Ausarbeitung zu diesen beiden Begriffen eingelassen?

Weil mir eine Begebenheit aus der Anfangszeit meines Studiums immer noch im Herzen brennt:
Anfang der 90er habe ich in Marburg mit dem Theologiestudium begonnen. Ohne klare Vorstellungen, ohne kirchlichen Hintergrund, ohne Ziele. Das änderte sich bald.

> Entdeckung, dass die kritische Wissenschaft den Glauben nicht einfach auflöste

Die freie Lehre, die historisch-kritische Forschung, die Möglichkeit, alles, auch das Heiligste zu hinterfragen, haben mich gepackt und begeistert. Was mich jedoch am allermeisten begeisterte, war die Entdeckung, dass diese kritische Wissenschaft den Glauben nicht einfach auflöste. Bei aller nüchternen Erklärbarkeit biblischer Erzählungen und Glaubenssätze blieb immer noch etwas übrig, das sich nicht wegerklären ließ. Und dieses etwas trug. Es trug mich so sehr, dass ich mich entschieden habe, Pfarrerin zu werden. Der Entschluss hat mir gut getan. Ich hatte plötzlich eine Orientierung und ein Ziel; ich fühlte mich gesegnet.

Und dann traf ich in meiner Heimatstadt in den Semesterferien eine ehemals sehr gute Freundin, die sich in der Zwischenzeit von der totalen Atheistin zur glühenden Anhängerin einer charismatischen Gemeinde gewandelt hatte.
Diese Freundin erzählte mir von ihrer Bekehrung. Sie schilderte, wie sie in einem Gottesdienst plötzlich gespürt habe, dass Jesus sie rief. Und sie ist diesem Ruf gefolgt. Ist nach vorne gegangen. Zu dem Gemeindeteam, das sie jubelnd empfangen hat. Und mit ihr gebetet hat. Bis ihr klar wurde, was bisher alles falsch war in ihrem Leben. Dort am Kreuz hat sie alles ausgesprochen, was von ihrer Seite mit Schuld verbunden war. An Ort und Stelle hat sie versprochen, von jetzt an mit Jesus im Herzen zu leben. Und hat sich dann in den kommenden Wochen von Verhaltensweisen und Menschen getrennt, die augenscheinlich ohne Gott waren.
Von da an hat sie alles, was ihr widerfuhr, als Gnade erlebt.
„Hast du dich auch bekehrt?“, hat sie mich in jenen Ferien gefragt.
Ich wusste nicht, was ich sagen sollte.

Was ich in meinen ersten Semestern erlebt hatte und zu meiner Entscheidung, Pfarrerin zu werden, geführt hatte, schien meilenweit entfernt von ihren Erlebnissen. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich damals versucht, mit einem Allgemeinplatz durchzukommen. Vielleicht habe ich so was gesagt wie „Ja, ich glaube an Gott“, oder „Ich weiß, dass Jesus immer bei mir ist“. Aber das war nicht genug. Es war ihr nicht genug.

„Du musst dich richtig bekehren!“, hat sie gesagt. Und „richtig“ bedeutete, unter Zeugen und Gebeten bereuen und beichten. Jesus als alleinigen Herrn und Retter ebenso öffentlich annehmen. Und dann: ein Leben führen, das ein sichtbares Zeichen des Glaubens ist. Dann lebt man in der Gnade, dann ist man gerettet vor dem ewigen Verderben.

Ich habe diese Freundin danach nur noch wenige Male gesehen. Wir haben kaum noch miteinander gesprochen. Ich gehörte von da an zu den Menschen, die sie zu meiden lernte.

> Ein Leben führen, das sichtbares Zeichen des Glaubens ist

Mir hängt das bis heute nach. Es tut mir leid um unsere Freundschaft. Und es tut mir leid, dass uns ausgerechnet derselbe Glaube auseinander dividiert hat.
Gnade und Bekehrung – wenn ich jetzt, 30 Jahre nach diesem Erlebnis, darüber schreibe, ist das meine verspätete Antwort auf die Frage: „Hast du dich auch bekehrt?“

Ich bleibe dazu zunächst auf der phänomenologischen Ebene des Wortes ‚Bekehrung‘. Das Grimmsche Wörterbuch, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgelegt wurde, stellt fest, dass das Verb bekehren (damals) „*fast nicht mehr gebraucht*“ wird, „*es bleibt ganz auf den kirchlichen sinn eingeschränkt*“.[1]

> Anfangspunkt einer christlichen Identität markiert

Heute ist das wieder anders. Der Duden erwähnt den Gebrauch des Wortes sowohl im kirchlichen wie auch im säkularen Gebrauch. Und tatsächlich höre ich das Wort am häufigsten in säkularen Zusammenhängen, gerne wenn es um Essgewohnheiten oder nachhaltigen Lebensstil geht.
Aber eines war und ist es nie gewesen: ein klassischer systematisch-theologischer Topos.

Was aber dann? Ich wage eine stark verkürzte Biographie des Wortes Bekehrung im Christentum[2]: In den ersten Jahrhunderten nach Christus wurde es als ein Wort gebraucht, das die Hinwendung zu Jesus Christus in der Abgrenzung zum heidnischen (römisch, germanisch, keltisch, …) Glauben beschrieb. Es hat also so etwas wie einen Anfangspunkt einer christlichen Identität markiert, und damit einen Wendepunkt der Zugehörigkeit. Dies galt sowohl für die einzelne Person als auch für eine Gruppierung oder gar ganzes Volk.[3]
Wenn ich es auf die Schnelle richtig wahrgenommen habe, spielte das Wort Bekehrung in den theologischen Diskussionen des Mittelalters keine besondere Rolle. Allenfalls in der Mystik oder unter der Fragestellung der Zwangsbekehrungen wie zum Beispiel die der Sachsen unter Karl dem Großen oder der Muslime im Spanien des 15 Jahrhunderts.
Die Reformationszeit betont das ‚sola gratia‘: Das Handeln Gottes, das allem unserem Handeln zuvorkommt und allein entscheidend ist für die Rettung eines Menschen. Freilich erkennt auch Luther an, dass eine innere Umkehr die entsprechende Antwort des Menschen auf Gottes Gnade ist. Doch die Gnade geht der Bekehrung voraus.

Anschließend mag die Verknöcherung der Glaubenspraxis in der Epoche der lutherischen Orthodoxie sehr dazu beigetragen haben, dass der aufkommende Pietismus dem Wort Bekehrung besonderen Glanz verlieh. Der Glaube wurde hier vom Kopf aufs Herz gestellt: dem intellektuellen Verstandesglauben stand nun der ganzheitliche Erfahrungsglaube gegenüber, der sich durch eine tiefe Krise und Infragestellung des bisherigen Glaubenslebens einstellen konnte. Bekehrung wird hier in der Regel zum Wendepunkt innerhalb des christlichen Glaubens. Damit aber gerät die Zugehörigkeit zum christlichen Bekenntnis ohne Bekehrung im erwecklichen Sinn in den Verdacht des Heidentums.

> Bekehrung wird hier zum Wendepunkt innerhalb des christlichen Glaubens

Ich habe einige dieser Bekehrungserzählungen gelesen und durchaus eindrücklich gefunden. Doch letztlich ergibt sich für mich daraus kein Kriterium, an dem sich ablesen ließe, wann Bekehrungen diese Bezeichnung wirklich verdienen. Ist es jeweils eine autochthone, von Gott gewirkte innere Wandlung im Menschen oder verdankt sie sich äußeren psychologischen oder auch soziologischen Faktoren?

> ein subjektives Erleben

Ich will damit sagen: Bei Bekehrungen geht es letztlich um eine Erfahrungsebene, die sich – zu Recht - einer Bewertung von außen entzieht. Es ist ein subjektives Erleben und kann darum nicht Gegenstand allgemeiner Erwartungen oder Beurteilungen sein.

> Was zeichnet ein Leben aus dem Glauben aus?

Mit der Gnade verhält es sich anders. Die Gnade Gottes wird in den beiden Testamenten durchweg immer wieder und auf vielfache Weise verheißen und zugesagt. Als christliche Theologin will ich betonen, dass uns diese Gnade ganz unverdient und ohne jede Vorleistung zuteil wird. Luthers (damals) provokantes ‚sola fide' will ja gerade verhindern, dass Menschen denken, sie könnten Gottes Gnade herbeizwingen oder sich erarbeiten.

Die Entscheidung für die Kindertaufe ist deswegen eine logische Konsequenz. Denn wir vertrauen auf Gottes Gnade und nicht auf die Frömmigkeit der zu taufenden Person. Denn: Könnte man je ‚genug' glauben?

Mir gefällt Luthers Realismus zu dieser Frage: „*An der Taufe fehlt nichts, am Glauben fehlt's immerdar*."[4]

Gerd Theißen hat das in seinem vor wenigen Jahren erschienenen Katechismus so ausgedrückt: „*Gnade befreit den Menschen vom Moraldruck. Er muss in Umkehr und Liebe nicht vollkommen sein. Gott rechtfertigt den Sünder allein aus Glauben*."[5]

Nun bleibt freilich die Frage, was denn so ein Leben aus dem Glauben auszeichnet. Müsste nicht daran zu erkennen sein, ob jemand glaubt – und damit dann auch, ob jemand bekehrt ist?

Es ist das Verdienst der Erweckungsbewegung(en), den Anspruch in den Fokus zu rücken, der mit dem Zuspruch der Gnade verbunden ist.

Und: Ja! Ein Leben im Glauben bedeutet selbstverständlich, sich immer wieder und immer wieder neu und möglichst täglich damit auseinander zu setzen, ob mein Leben mit meinem Glauben in Einklang steht. Von der Kurzformel ‚WWJD', die George Bush jr. geprägt hat (= What would Jesus do?), über die Kontemplation bis hin zur ‚Stillen Zeit' am frühen Morgen – es gibt viele Möglichkeiten, das eigene Leben und Tun vor Gott zu bringen und zu bedenken.

> allein das Vertrauen auf Gott rechtfertigt

Dabei bleibt nicht aus, dass ich immer wieder mein Versagen in unterschiedlichen Zusammenhängen erkenne. Genau da greift die Gnade, denn genau da werde ich darauf geworfen, dass mich allein das Vertrauen auf Gott rechtfertigt. Man könnte das wahrscheinlich auch „tägliche Bekehrung" nennen, doch der Terminus Bekehrung ist besetzt ist mit der Bedeutung einer einmaligen Lebenswende.

Im Nachdenken über die die Reflexe, die v. a. der Begriff der Bekehrung in unterschiedlich theologisch geprägten ‚Lagern' auslösen,habe ich immerhin so viel verstanden:
Weil es der einen Seite allem um den Zuspruch der Gnade ging und geht, muss es immer auch eine andere Seite geben, die auf den Anspruch verweist, der damit verbunden ist. Wo christliche Lebensführung im säkularen bis esoterischen Markt der Meinungen aufgeht, darf mit Recht gefragt werden: Hast du dich bekehrt?
Und am Ende ist dann eben doch wieder der sattsam bekannte Luthersatz zu zitieren: „*Dieses Leben ist keine Frömmigkeit, sondern ein Fromm-Werden. Keine Gesundheit, sondern ein Gesund-Werden. Kein Wesen, sondern ein Werden. Keine Ruhe, sondern ein Üben.*
Wir sind es noch nicht; werden es aber. Es ist noch nicht getan oder geschehen, es ist aber im Gang und im Schwang. Es ist nicht das Ende, es ist aber der Weg."[6]

Bleibt mir, die Frage meiner ehemaligen Freundin endlich zu beantworten.
„Ja, ich habe mich bekehrt. Das Datum liegt schon eine Weile zurück. Es ist der 14. Nisan im Jahr 30."

Ute Niethammer, Freiburg

---

1 DWB, Bd. 1, Sp. 1415, München 1984 (Nachdruck 1854)
2 Meine Beschreibung ist wissenschaftlich NICHT abgesichert.
3 Interessanterweise gibt es schon innerhalb des NT unterschiedliche Begriffe für alles, was im Deutschen mit bekehren bzw. Bekehrung übersetzt wird: μετανοια· (Mt 3,2; 4,17; Mk 1,15; Apg 2,38 u.ö.), επιστρέφω (z. B. Apg 11,21 oder 1. Thess 1,9). Daneben gibt es jedoch auch alternative Beschreibungen für das mit Bekehrung umschriebene Geschehen. Lydia wird in Apg 16,14f das Herz von Gott geöffnet. Die Christen in Ephesus werden in Eph 2,12ff nicht an ihre Bekehrung, sondern an die Versöhnungstat Christi erinnert, die sie zu Gottes Hausgenossen gemacht hat. Paulus schreibt immer wieder von Berufung (1. Kor 1,1; 1,26; 2. Thess 2,14 u.ö.), oder ganz schlicht davon, zum Glauben zu kommen (1. Kor 3,5).
4 Obwohl dieser Satz in allen möglichen Medien zu finden ist, habe ich trotz eifrigen Recherchierens bis heute keine Quellenangabe gefunden. Falls jemand die Belegstelle kennt: bitte schreiben Sie mir!
5 Gerd Theißen, Glaubenssätze. Ein kritischer Katechismus, Gütersloh 2012, S. 425.
6 WA 7, 336, 31f

Austherapiert. Plädoyer für eine palliative Ekklesiologie
Aus Anlass der letzten Kirchenaustrittsstatistik

Auf Hinweis einer Kollegin veröffentlichen wir hier einen Blogbeitrag des Pfarrers Dr. Holger Pyka von seinem Blog „Kirchengeschichten“ vom Juni dieses Jahres. Holger Pyka ist Pfarrer in Wuppertal und schreibt über sich selbst: „Jahrgang 1982. In Köln mit schwedischem Herzen und zwei Muttersprachen großgeworden. … Und jetzt eben sehr, sehr gerne Wahl-Wuppertaler! Promovierter Karnevalist, Hobby-Cartoonist, Poetry-Slammer, Musiker, Bonuspapa und Teilzeit-Blogger. Seine Überlegungen zu einer palliativen Ekklesiologie, die den sterbenden Patienten Kirche begleitet, provozieren und irritieren, machen aber auch nachdenklich im Blick darauf, wie wir mit der unweigerlichen Wandlungen unserer Organisationsform Kirche umgehen.

Disclaimer: Ich schreibe das hier nicht so gern. Vielleicht ist es deswegen auch so lang geworden. Ich bin Pfarrer der evangelischen Landeskirche, und ich bin das gern. Ich finde meine Kirche gut, auch, wenn mir das, was sie glaubt, meistens besser gefällt als das, was sie so macht. Die Meldungen zur Kirchenaustrittsstatistik wecken in mir Existenzängste, und dabei weiß ich, dass mich das alles nicht auch nur ansatzweise so schwer treffen würde wie abertausend andere. Aber ich bin eben auch überzeugt davon, dass Glauben heißt, realistisch zu leben. Dass meine Religion, mein Glaube, meine Theologie Antworten auf meine Fragen und Ängste haben. Und mein Blick auf das Leben ist maßgeblich von palliativer Arbeit geprägt worden, als Seelsorger und als Angehöriger. Daher der folgende Text.

> Ich schreibe das hier nicht so gern

„Austherapiert“. Der Arzt schließt Herr Müllers Krankenakte. Frau Müller tastet nach der Hand ihres Mannes. Der murmelt das komische Wort vor sich hin. „Austherapiert.“ „Ja, was heißt das denn?“ fragt Frau Müller hilflos. Der Arzt putzt seine Brille etwas umständlich am Zipfel seines weißen Kittels ab. „Das heißt, dass unsere medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Wir können nichts tun, um Ihre Krankheit zu heilen oder auch nur ernsthaft zu verlangsamen.“ Dann sucht er Herr Müllers Blick. „Das heißt, dass Sie sterben werden.“ Frau Müller zuckt zusammen. Herr Müller nickt kaum merklich. „Wie lange habe ich noch?“ bringt er leise hervor. Der Arzt zuckt mit den Schultern, schüttelt den Kopf. Blättert noch einmal in der Krankenakte. „Nicht mehr lange“, sagt er.

Die Kirche[1] ist austherapiert. Sie wird sterben. Und nicht irgendwann in unbestimmter Zukunft, so wie alles irgendwann an ein Ende kommt, sondern in absehbarer Zeit. An was genau sie sterben wird, weiß man gar nicht so richtig. Sie ist schon länger krank, hat alle möglichen Wehwehchen und auch ernst-

haftere Leiden und die eine oder andere Verletzung angesammelt, manche davon für sich genommen schon potenziell lebensbedrohlich. Viele hinzugerufene Expert*innen (in Deutschland ist die Kirche noch Privatpatientin) haben seit Jahrzehnten ihre jeweiligen Fachgebiete für entscheidend gehalten und entsprechende Therapien verordnet: Konservative („Die Kirche muss frömmer werden!“), invasive („Aus unternehmensberaterischer Sicht empfehlen wir …“) und alternative Methoden („Die Kirche muss bunter werden“). Fastenkuren („Die Kirche sollte weniger …“), Reproduktionsmedizin („Wir müssen die Familien stärken und mehr für die Taufe werben“), Aufstellungstherapie („Die Kirche müsste mehr in die politische Mitte!“), Logopädie („Wir müssen die Predigt verbessern“) und Krankengymnastik („Die Kirche muss beweglicher werden“). Frischluftkuren („Die Kirche muss raus zu den Menschen“) und alles Mögliche andere. Jetzt kommt auch noch Corona, das bekanntlich für Patient*innen mit Vorerkrankungen besonders gefährlich ist.[2]

Die Kirche ist austherapiert. Sie wird in absehbarer Zeit sterben

Am Bett, das sich immer stärker als Sterbe-, denn als Krankenbett erweist, sitzen Angehörige und trauern auf die je eigene Art und Weise, wie Angehörige und Betroffene das eben tun. Manche wollen es immer noch nicht wahrhaben und googeln frenetisch nach noch einem Experten, nach noch einer Therapie, nach noch einer All-In-Lösung, die alles irgendwie wegzaubert. Andere sind schnell in die Wutphase gekommen und suchen vor allem „den“ Schuldigen. Kommen diese Menschen aus der Gemeinde, sind „die da oben“ schuld, also Kirchenkreise, Landeskirchen oder EKD, die alles kaputt sparen. Kommen sie aus nicht-gemeindlichen Kontexten, sind die Gemeinden schuld, die viel zu stark auf sich selbst bezogen sind und die klugen Konzepte nicht umsetzen, die man ihnen vorlegt. Sind die Wütenden jünger, liegt es aus ihrer Sicht an den Alten, die den Karren in den Dreck gefahren haben. Und so weiter. Die Suche nach Schuldigen ist ein emotionaler Reflex, den man kaum vermeiden kann, weil wir Menschen nun einmal so ticken. Sie ist eher Ausdruck von nachvollziehbaren Gefühlen, keine ernsthafte Ursachenforschung. Eine solche bringt ohnehin wenig, denn es ändert ja nicht viel daran, dass man mit der gegenwärtigen Situation umgehen muss.[3]

Suche nach dem Schuldigen

„Aber Herr Doktor“, sagt Frau Müller mit tränenerstickter Stimme, „können Sie denn gar nichts mehr für meinen Mann tun?“ Der Arzt putzt sich noch einmal die Brille. Dann sagt er: „Unsere medizinische Kenntnis reicht nach heutigem Stand nicht aus, um die Krankheit Ihres Mannes zu heilen oder nennenswert zu verlangsamen.“ „Ich will auch nicht ewig am Tropf hängen“, wendet Herr Müller ein und erinnert an seine Patientenverfügung, die seiner Frau gerade herzlich egal ist. Der Arzt nickt. „Aber wir können all unser Wissen dafür einsetzen, dass die letzte Zeit so schmerzfrei, unkompliziert und würdevoll wie möglich gestaltet werden kann.

Ich würde daher gern schnellstmöglich einen Termin mit unserem Palliativ-Team vereinbaren.“ Er reicht Herrn Müller eine Broschüre. Auf der zweiten Seite steht erklärend: „Die Palliativmedizin widmet sich der Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer nicht heilbaren, progredienten und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung sowie der Begleitung ihrer Angehörigen. Die Palliativmedizin bejaht das Leben und sieht das Sterben als einen natürlichen Prozess. Sie lehnt aktive Sterbehilfe ab.“[4]

Die Hinwendung zur Palliativmedizin markierte einen starken Richtungsumschwung in der Schulmedizin, die, etwas hemdsärmelig gesagt, vor allem auf Lebensverlängerung ausgerichtet war. Die früh Engagierten dieser Bewegung erkannten das Befreiende im Akzeptieren des Unvermeidlichen – was ihnen von Kolleg*innen nicht selten den Vorwurf einbrachte, sie würden ihren hippokratischen Eid verraten, obwohl klar war, dass es nicht um Sterbehilfe, sondern um Sterbebegleitung ging. *Palliative Care* bedeutet einen Abschied von menschlichen und medizinischen Allmachtsfantasien, sie rechnet mit dem Tod als unvermeidlicher Konsequenz des Lebens und sieht die Aufgabe der Begleitung darin, nicht dem Leben mehr Tage, sondern den Tagen mehr Leben zu geben. Deswegen arbeitet *Palliative Care* multiprofessionell: Die Ärzt*innen bringen ihre Expertise dadurch ein, dass sie wirksame Schmerztherapien entwickeln, Pflegekräfte unterstützen durch eine Versorgung, die einen so angenehmen Aufenthalt wie möglich in der letzten Lebensphase gewährleistet, und Seelsorgende helfen Sterbenden dabei, loszulassen, ihre Dinge zu ordnen und in Frieden und Würde Abschied zu nehmen.

> Palliative Care will den letzten Tagen mehr Leben geben

Die nächsten Wochen vergehen schnell. Herr Müller ist in einem hellen, freundlichen Einzelzimmer untergebracht. Überhaupt hätten sie sich die ganze Station, auf der er liegt, ganz anders vorgestellt. „Ich dachte immer, auf so einer Sterbestation muss es ganz traurig zugehen“, sagt Frau Müller beim Kaffeeholen zu einer der Schwestern. Die lacht. Und auch Herr und Frau Müller lachen zwischendurch. Und führen Gespräche, die anders sind als früher. „Ich bin so stolz auf dich, wie du das hier alles erträgst“, sagt sie eines Tages zu ihm. Er sieht sie lange an, mit blanken Augen. „Du hast mir noch nie gesagt, dass du stolz auf mich bist“, sagt er, und eine Träne kullert ihm über die Wange. Zusammen geweint, das haben sie noch nie gemacht. Das ist neu. Und es tut gut. Der Zustand von Herrn Müller verschlechtert sich rapide. Irgendwann kann er nicht mehr aufstehen, das Reden, das Wachbleiben, Dinge in der Hand zu halten, all das fällt zunehmend schwerer. Frau Müller bekommt von einer Schwester gezeigt, wie sie ihm den Mund mit nassen Wattestäbchen auswischen kann. So kommt er sogar noch an ein Bierchen. Er lächelt sie an, und es kostet ihn unendlich viel Kraft. – Der Tag, an dem Herr Müller stirbt, ist ein sonniger. Lange bleibt sie an seinem Sterbebett sitzen, denkt an Schönes und Schroffes zu-

rück. Am Abend sagt sie ihrer Schwägerin am Telefon: „Ich weiß gar nicht, was ich machen soll …“ Sie sucht nach Worten. „Wie soll das Leben ohne meinen Harry gehen? Aber … diese letzte Zeit, die war …“ sie senkt die Stimme und flüstert: „Irgendwie auch schön. Die hat uns nochmal näher zusammengebracht.“ Beide weinen ein bisschen am Telefon, dann ruft Frau Müller den Bestatter an.

Unsortiertere Gedanken zu einer palliativen Ekklesiologie

- Palliative Ekklesiologie meint eine Lehre von der Kirche, die nicht nur mit dem Abbau einzelner Gemeinden, sondern auch mit dem **Ende der Kirche in der uns bekannten Form rechnet**. Es gibt ohnehin keine biblisch fundierte Lehre von einer ewigen Kirche[5], geschweige denn in einer bestimmten Organisationsform. Wie die frühen Palliativpioniere werden auch ihre Vertreter*innen sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass sie ihren Auftrag verraten. Das ist durchzustehen, denn auch hier sind unvermeidliche und notwendige Emotionen am Werk, und auch hier geht es darum, Allmachtsfantasien[6] aufzugeben.

> Eingestehen der Unumkehrbarkeit der Entwicklung und Befreiung des Blicks auf das neue Ziel

- Palliative Ekklesiologie entlastet dadurch von der unweigerlich zum Verzweifeln führenden Suche nach dem Heiligen Gral in Form eines einzelnen Rezepts, durch das alles wieder gut wird. Sie gesteht sich die Unumkehrbarkeit der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ein und **befreit so zu einem Blick auf ein neues Ziel**: Das Ende würdevoll zu gestalten.

- Palliative Ekklesiologie stellt die **unbedingte Würde des Sterbenden** in den Mittelpunkt. Die Suche nach der individuellen Schuld des Sterbenden an seinem Schicksal hat in diesem Bestreben keinen Platz, weil sie entwürdigend und irreführend ist: Das Sterben ist die unvermeidliche Konsequenz des Lebens. Palliative Ekklesiologie ist daher realistischer und vor allem gnädiger als alle kybernetischen Modelle, die einseitig auf Wachstum, Innovation oder zumindest Besitzstandswahrung abzielen.

- Palliative Ekklesiologie bejaht das Leben, das heißt: Sie leistet **keine Sterbehilfe**. Sie ermöglicht es, funktionierende Teilsysteme zu erhalten und zu fördern – einzelne Gemeinden, einzelne Regionen können aufgrund ihrer Nachhaltigkeit auch den volkskirchlichen Systemkollaps überleben und in anderer juristischer Form weiterbestehen. Es gibt keinen Grund und keine ethische Grundlage dafür, in solchen Fällen alle Stecker zu ziehen und die Geräte abzuschalten. Zugleich schärft sie den Blick dafür, dass Maßnahmen, die auf eine rein quantitative Lebensverlängerung abzielen, nicht die einzige und vor allem nicht die wünschenswerteste Lösung darstellen.

- Palliative Ekklesiologie weiß um die ungeheure **emotionale Intensität**, die eine bewusst gestaltete letzte Lebens-

phase haben kann. In der bullshitfreien Zone rund um das nicht mehr länger verleugnete Lebensende wird Raum frei für Aufarbeitung, für das Benennen persönlicher Schuld und für Vergebung, für das Ordnen der Dinge, für manchmal völlig neue Formen der Nähe. Es klingt paradox, aber: Die letzte Zeit ist von Trauer und Abschied durchfurcht, aber sie kann auch wunderschöne und intensive Momente bereithalten, die die Sicht der Überlebenden auf das Leben für immer verändern.

- Palliative Ekklesiologie braucht wie Palliative Care **multiprofessionelle Perspektiven**. Sie kann Erkenntnisse und Kompetenzen aus der freien Wirtschaft aufnehmen (Exnovation, Change Management), Ansätze und Methoden aus Therapie und Beratung (Trauerbegleitung, Ritualforschung) integrieren und braucht einen verlässlichen ethischen Kompass, um an der äußersten Grenze verantwortungsvoll navigieren zu können.

- Palliative Ekklesiologie kann die **öffentliche Relevanz** von Theologie, Spiritualität und christlichem Glauben deutlich machen, indem sie Vorbild ist für den würdevollen Abbau anderer verdienter und traditionsreicher Institutionen, die ihr Lebensende erreicht haben. Dieses Potenzial hat allerdings deutliche Grenzen, denn:

- Palliative Ekklesiologie zieht ihre Motivation und ihre Begründung ultimativ aus dem **Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi.** Christus ist gestern und heute und auch in Ewigkeit derselbe. Dadurch verliert der Wandel der kirchlichen Organisationsformen trotz aller Trauer seinen Schrecken. Schuldlosigkeit ist nicht durch ein sündenfreies Leben, sondern nur durch Gottes Versöhnungsangebot zu haben. Daher braucht es keine Illusion, irgendeine Organisationsform der Kirche könnte oder müsste jemals perfekt sein. Das öffnet sogar gedankliche Räume, die zum „fröhlichen Sündigen“ (M. Luther), zumindest zum wilden Experimentieren einladen. Christus ist nach seinem Tod auferstanden, und er zieht alle mit sich. Palliative Ekklesiologie kann damit rechnen, dass Gott nach Abschied, Sterben und Tod Neues schafft. Und dass das Zweite erst nach dem Ersten kommen kann. Ohne freien Fall keine Erfahrung: Ich bin getragen. Ohne Umkehr keine neuen Perspektiven. Ohne Sterben keine Auferstehung.

Räume zum wilden Experimentieren

Holger Pyka, Wuppertal

---

1 Gemeint ist hier wie im Übrigen nicht die Kirche als theologische und damit zumindest in Teilen theoretische Größe, sondern der in Deutschland volkskirchlich verfasste Mainstream-Protestantismus.

2 Aber schon vorher dürfte klar geworden sein: Keine dieser Therapievorschläge wird die Volkskirche in entscheidender Breite retten. Einzelne Gemeinden werden sicherlich von temporären Aufbrüchen profitieren können, aber aufs Ganze gesehen sind das Erfolge bei der Symptombehandlung. Es ist rein rechnerisch nicht möglich. In Formulierungen ausgedrückt, die derzeit in aller Munde ist: Um eine Volkskirche bundesdeutscher Dimension mitgliedermäßig bloß stabil zu halten, müssen a) die Geburten die Todesfälle ausgleichen (was sie nicht tun). Und selbst, wenn das der Fall wäre, müsste b) der Reproduktionsfaktor bei 1.0 liegen. Das hieße zum Beispiel, wenn man keine Nicht-Mitglieder von außen anwirbt (was die Kirche nicht tut), dass ein evangelisches Elternpaar

ihre Kirchenbindung an zwei Kinder weitergeben muss, und zwar dauerhaft. Da schon die erste Bedingung nicht zutrifft, ändert die zweite, so sie denn gegeben wäre, auch nichts am Abwärtstrend, und der ist so gewaltig, dass keine Erweckungsbewegung in einer historisch bekannten Größe das ausgleichen könnte.

3 Ein kleiner Exkurs: Oft fordern Gemeinden (und hier oft Pfarrer*innen) mehr Personal, vor allem mehr Pfarrer*innen. Viele fürchten sich vor der Unüberschaubarkeit von Gemeindegrößen, die mit einer Pfarrstelle pro dreitausend (oder, auf den Inseln der Seligen, zweitausend) Mitgliedern rechnen. Hintergrund ist die Annahme, dass mehr Pfarrer*innen mehr Kontaktfläche zur Kirche bieten und sich dadurch die Kirchenbindung verbessert. Es gibt aber gute Gründe dafür, dass die Annahme falsch ist. Erstens ist die Arbeit dadurch nicht zwingend gemeindeorientierter (wer mit einem Orgel-Agende-alte Leute-Sonntagsmorgengottesdienst nichts anfangen kann, dem ist es egal, ob er sich „seine“ Pfarrperson mit 1000, 2000 oder 3000 anderen teilt. Zweitens sind Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge nicht ganz so einfach. Wer sich entscheidet, sein Kind nicht taufen zu lassen, tut das ja nicht, weil er oder sie keinen Termin mit der Pfarrperson bekommt (zumindest die allermeisten nicht), sondern weil sich nicht erschließt, wozu das gut sein sollte. Drittens zeigt die Historie, dass die Entwicklung der Pfarrstellensituation alles andere als singulär ist: In Preußen waren um die vorletzte Jahrhundertwende Pfarrer durchschnittlich für rund 2.500 Gemeindeglieder zuständig. Das sind absolute Durchschnittswerte mit deutlichen Ausreißern nach oben und unten, beschreiben aber trotzdem eine Situation, die unserer nicht unähnlich ist. Und: Dort, wo Pfarrer nur für rund 700 Menschen zuständig waren, haben sie pro Jahr proportional genauso viele Konfirmationen wie ihre Kollegen mit dreitausend oder mehr Gemeindegliedern. Und das sind ziemlich wenige, wenn man bedenkt, dass die Taufquote durchgehend bei 93–99% liegt. – Das sind jetzt etwas aus der Hüfte geschossene Schlussfolgerungen, aber die Zahlen sind verlässlich und nachzulesen bei Oliver Janz, Bürger besonderer Art. Evangelische Pfarrer in Preußen 1850–1914 (VhHKB 87), Berlin u. a. 1994, 509ff.

4 https://www.dgpalliativmedizin.de/allgemein/ueber-uns.html. Es gibt andere und umfassendere Definitionen, aber für diesen Kontext reicht sie aus.

5 Diesen Irrtum lutherischer, katholischer und orthodoxer Ekklesiologie hat Karl Barth korrigiert, vgl. Christengemeinde und Bürgergemeinde, in: Ders., Rechtfertigung und Recht. Christengemeinde und Bürgergemeinde, Zürich ²1979 (Theologische Studien 104), 53.

6 Selbst bei Gemeindegrößen von 500 Mitgliedern pro Pfarrperson ist es eine Illusion, diese könnte mit allen Mitgliedern persönlichen Kontakt pflegen, geschweige denn einen emotional und theologisch-geistlich gehaltvollen.

Grund und Grenzen kirchlicher Gerichtsbarkeit

Warum hat die evangelische Kirche eigene Gerichte? Weshalb werden Konflikte zwischen Ältesten und Gemeinde, zwischen Gemeinde und Landeskirche oder zwischen Mitarbeitenden und Kirche nicht im Rahmen einer Moderation oder einer Schlichtung ausdiskutiert und gelöst? Ist das Richten in der Kirche theologisch legitimiert? Und wie steht es aktuell um die kirchliche Gerichtsbarkeit in Baden? Diesen Fragen spürt der Kirchenrechtler im EOK, Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs, nach.

1. Richtet nicht!

So eindeutig das Evangelium von Jesus Christus die Grundlage der Kirche bildet, so wenig eindeutig scheint auf den ersten Blick zu sein, ob es eine geistliche Grundlage für die Kirchengerichte der Landeskirche gibt und welche das sein könnte. Denn es steht der Imperativ aus dem 7. Kapitel des Matthäusevangeliums vor Augen:
„Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet.“[1]

Dieser Teil der Bergpredigt handelt vom „Richtgeist“[2]. Weiter heißt es bei Matthäus: „Denn nach welchem Recht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden; und mit welchem Maß ihr messt, wird euch zugemessen werden.“[3]

> die Entscheidung in neutrale Hände zu legen

Die Adressaten dieser Predigt sind letztlich wir alle. Wir, die Christinnen und Christen, sollen uns vor selbstgerechten, überheblichen und heuchlerischen Urteilen über andere Personen hüten, wie es dem Doppelgebot der Liebe entspricht.

2. Schlichtung?

Den zitierten Appell im Matthäusevangelium kann man auch anders lesen. Nämlich als Plädoyer, bei Konflikten, bei widerstreitenden Interessen in Gemeinde oder Kirche, nicht selbst zu richten, sich nicht zum Richter in eigener Sache aufzuspielen, nicht den „Stein zu werfen“, sondern die Entscheidung in neutrale Hände zu legen. Genau dies ist eine Aufgabe der kirchlichen Gerichte von heute: Konfliktentscheidung aus neutraler Hand; aber zugleich eine Konfliktentscheidung innerhalb der Kirche. Auch dafür kann eine biblische Grundlage herangezogen werden (1. Korintherbrief): „Wie kann jemand von euch wagen, wenn er einen Streit hat mit einem andern, sein Recht zu suchen vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen?“[4]

Zu den „Ungerechten“ gehört wohl die römische Besatzungsmacht; die „Heiligen“ sind die Gemeindeglieder[5]. Ein biblisches Verbot zur Streitschlichtung unter Christen gibt es also keinesfalls[6], sondern eher eine biblische Weisung zur innergemeindlichen Schlichtung[7] durch „Weise“[8], die „zwischen Bruder und Bruder richten“ können. Dabei soll es nicht um das Heil „der Welt“ gehen[9], sondern um innergemeindliche und damit - in den Augen der Welt – um „geringe Sachen“[10].

Innergemeindliche Schlichtungen gab es in der Kirchengeschichte durchaus. Im 16.

Jahrhundert vertraute die Niederländische Reformierte Gemeinde zu Frankfurt am Main eine interne Meinungsverschiedenheit Schiedsrichtern an, die vom Konsistorium „mit Einverständnis der Parteien gewählt worden sind“[11]. Genau in einer solchen Konstellation liegt das Defizit einer Schiedsgerichtsbarkeit: Es können Zweifel entstehen, ob sie unabhängig genug ist, wenn die Richterbank von denjenigen mitbestimmt wird, an die sich der Schiedsspruch wenden soll. Eine kirchliche Rechtspflege, deren Mitglieder nicht ad hoc bestimmt werden, sondern a priori festgelegt sind, ist daher vorzugswürdig und folgt ebenso der biblischen Weisung.

> Gerichtliches Handeln der Kirche ist von ihrem Verwaltungshandeln getrennt

3. Gewaltenteilung?

Evangelische Kirchengerichte im heutigen Sinne sind erst nach der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche entstanden. Zwar ist die Kirche spätestens seit 1919 nicht Teil der Staatsorganisation. Zwar ist die Kirche nicht dem weltlichen Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung verpflichtet, ist doch nicht das „Kirchenvolk“ der Souverän in der Kirche, wie es das Staatsvolk im Staate ist, sondern allein Jesus Christus ist es, den die Kirche als ihren Herrn, „als alleiniges Haupt der Christenheit“ glaubt und bekennt[12]. So steht es – ganz prominent - in Absatz 1 des Vorspruches der Grundordnung (GO) der badischen Landeskirche, und es steht in Artikel 2 GO[13].

Dies alles schließt aber nicht aus, dass die evangelische Kirche sich in ihrer Ordnung auch Prinzipien verpflichtet weiß, wie sie staatlicherseits in der Gewaltenteilung zum Ausdruck kommen, soweit die Prinzipien auf die Kirche übertragbar sind. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen können dementsprechend angefochten werden, zunächst im Rahmen eines Vorverfahrens (Artikel 112 Abs. 1 GO). Das gerichtliche Handeln der Kirche ist von ihrem Verwaltungshandeln getrennt[14]. Nicht nur die Spruchkörper, auch die Geschäftsstellen der kirchlichen Gerichte sind kein Teil des operativen Verwaltungsgeschäfts. Das ist klar geregelt[15].

4. Welche Gerichte sind gemeint?

In der badischen Landeskirche hat die kirchliche Gerichtsbarkeit Verfassungsqualität. Artikel 88 der Grundordnung legt fest:

„Die Landeskirche unterhält ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle.“ (Absatz 1)

„Für die Beanstandungen der Lehre ordinierter Amtsträgerinnen und Amtsträger besteht ein besonderer Spruchkörper.“ (Absatz 2)

Damit etabliert die Grundordnung vier Spruchkörper:

- Verwaltungsgericht
- Disziplinargericht
- Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle
- Spruchkollegium für Lehrverfahren[16].

Die Differenzierung zwischen drei „Gerichten“ und einem „besonderen Spruchkörper“ hat Gründe, vor allem theologische. Das Spruchverfahren in Bekenntnisfragen darf nicht mit dem Disziplinarwesen verwechselt werden, da es einem anderen Zweck folgt: „Lehrzucht“ ist nicht gleich „Amtszucht“.

> „Lehrzucht“ ist nicht gleich „Amtszucht“.

Das traditionsreichste unter den Gerichten ist das kirchliche Verwaltungsgericht. Es besteht seit 1928[17], also seit mehr als neunzig Jahren[18]. Damit gehört es zu den ältesten Verwaltungsgerichten im Bereich der evangelischen Landeskirchen[19]. Die Geschichte der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit – und der davon getrennten Lehrverfahren – reicht in der evangelischen Kirche allerdings noch einige Jahrzehnte weiter zurück[20].

Die Aufgaben und das gerichtliche Verfahren der Spruchkörper nach Artikel 88 GO sind in weiteren kirchlichen Gesetzen festgelegt[21]. Kurz zusammengefasst entscheidet das *Verwaltungsgericht* über Anfechtungs-, Feststellungs- und Verpflichtungsklagen[22] im Bereich des kirchlichen Verwaltungsrechts und des Pfarrdienstrechts[23], aber auch letztinstanzlich über Wahlanfechtungen und in Wahlprüfungsverfahren bei allgemeinen Kirchenwahlen[24].

Das Disziplinargericht, in Baden *Disziplinarkammer* genannt[25], entscheidet über Disziplinarklagen gegen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte; hier geht es um den Vorwurf der persönlichen Amtspflichtverfehlung. Parallelen zur staatlichen Justiz sind unverkennbar.

Die *Schlichtungsstelle* ist im Wesentlichen zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der „softe“ Name darf nicht täuschen: Sie ist der am Häufigsten angerufene Spruchkörper. Dabei geht es nicht um Mediation, sondern um eine Entscheidung. Man spricht auch von der „MVG-Gerichtsbarkeit“.

Lehrverfahren nach der geltenden Ordnung sind dagegen in Baden noch nie anhängig geworden, anders als in Württemberg[26]. Ein eigener Spruchkörper, das *Spruchkollegium*, ist freilich nötig, sind doch Lehrverfahren keine Verwaltungsverfahren[27].

Das EKD-Recht kennt zudem eine *Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.*

Grund und Grenzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit: Der Grund liegt in

- der Selbstbindung der kirchlichen Organe an das kirchliche Recht (Artikel 7 GO)
- dem Prinzip der Reflexion und Überprüfbarkeit ihres Handelns, wie es schon dem Grundsatz der *ecclesia reformata semper reformanda* eigen ist,
- der Trennung von verwaltungsmäßiger und juristischer Überprüfung sowie
- dem staatskirchenrechtlich garantierten Selbstverwaltungs- und Selbstordnungsrecht der Kirche mit der Befugnis zu öffentlich-rechtlicher Rechtsetzung.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit erweist sich so als notwendiges Pendant zur kirchlichen Selbstordnung. Wer autonom Recht setzt, muss gewährleisten, dass es rechtmäßig angewendet wird. Wer sich – wie die evangelische Kirche – rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verpflichtet sieht, versagt sich der Kontrolle der kirchlichen Verwaltung durch eigene Gerichte nicht. In der katholischen Kirche mehren sich die Stimmen, dies zum Vorbild zu nehmen und eine vergleichbare Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzubauen[28].

5. Staatskirchenrecht

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der deutschen Verfassung von 1919 (WRV), die „lex regia" des Staatskirchenrechts, bestimmt:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes", Artikel 137 Abs. 3 WRV[29].

Es geht um das kirchliche Selbstverwaltungsrecht in eigenen („ihren") Angelegenheiten. Darunter fällt die Selbstorganisation der Kirche, die Vergabe ihrer Ämter, die kirchliche Verwaltung und anderes mehr[30]. Kirchenvertraglich wird die Existenz kirchlicher Verwaltungsgerichte und Disziplinarkammern vorausgesetzt. Artikel 27 des Kirchenvertrages der beiden Landeskirchen mit dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007[31] regelt: „Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten"[32].

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden:
„Die grundgesetzlich geschützte Organisationsgewalt der Religionsgesellschaften umfasst die Einrichtung unabhängiger Kirchengerichte, die Festlegung ihrer Entscheidungszuständigkeiten und den Erlass einer Verfahrensordnung"[33].

Gleichwohl bleibt der verfassungsrechtlich garantierte Justizgewährungsanspruch (Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz). Er ist im modernen Verfassungsstaat keine „geringe Sache", um die Wortwahl des Korintherbriefes aufzugreifen. Die staatliche Garantie „erlischt nicht etwa deshalb, weil der Betroffene Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist."[34] Nach jüngerer Rechtsprechung kann gegen kirchliche Rechtsakte das staatliche Gericht angerufen werden, zum Beispiel von Pfarrerinnen und Pfarrern als Betroffenen dienstlicher Maßnahmen, soweit eine Verletzung staatlichen Rechts gerügt wird[35]. Eine solche „weltliche" Klage gegen dienstrechtliche Maßnahmen der Kirche, etwa des Evangelischen Oberkirchenrats als Dienstherrn[36], wäre im Sinne der staatlichen Prozessordnung grundsätzlich zulässig.

Dann aber stellt sich die Frage nach der Prüfungsbefugnis des weltlichen Gerich-

tes[37]. Keinesfalls steht ihm eine Entscheidung in religiösen oder theologischen Fragen zu. Dies ist dem säkularen Staat verwehrt. Die Kontrolle ist im Ergebnis darauf beschränkt, ob die angegriffene Maßnahme gegen fundamentale Prinzipien der Rechtsordnung wie das allgemeine Willkürverbot (Artikel 3 Abs. 1 GG) oder das Recht auf Gehör (Artikel 103 GG) verstößt[38]. Und: Vor einer Anrufung staatlicher Gerichte ist in der Regel der innerkirchliche Rechtsweg auszuschöpfen[39]. Ausschöpfen meint: Einschließlich zweiter Instanz.

innerkirchliche Grenze staatlicher Gerichtsbarkeit

Umgekehrt sind die kirchlichen Gerichte bei behaupteten Verstößen kirchlicher Stellen gegen staatliches Recht, etwa das staatliche Arbeitsschutzgesetz, zur Entscheidung nicht zuständig[40]. Gleich allen Arbeitnehmerschutzgesetzen[41] ist das Arbeitsschutzgesetz ein „für alle geltendes Gesetz“[42]. Die Aufgabenscheidung zwischen staatlicher Justiz und kirchlicher Gerichtsbarkeit in den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchen zu beschreiben, ist demnach ein Unterfangen von gewisser Komplexität.

Klar ist allerdings, dass nur Kirchenmitglieder gegen kirchliche Entscheidungen klagen können. Wer kein Kirchenmitglied ist, aber meint, von einer kirchlichen Maßnahme, etwa der Genehmigung einer Nutzungsänderung eines Kirchengebäudes[43], betroffen zu sein, kann nicht vor kirchliche Foren ziehen. Umgekehrt gilt: Der Einzug der Kirchensteuer ist eine Maßnahme der staatlichen Finanzverwaltung. Deshalb führt in Kirchensteuersachen der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten, nicht zu den kirchlichen[44].

6. Innere Grenzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Eine (äußere) Grundlage der kirchlichen Gerichtsbarkeit, nämlich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, hat bereits eine Grenze markiert, nämlich die Möglichkeit staatlicher Kontrolle kirchlicher Rechtsakte auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Recht. Es gibt aber auch eine innerkirchliche Grenze staatlicher Gerichtsbarkeit, nämlich eine grundsätzliche theologische „Benchmark“.

a) Bekenntnisbindung

Diese Benchmark ist schon in der Grundordnung angelegt. Sie führt zum Thema „Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte“[45] aus:
„Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig, unbeschadet ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis.“[46]

Was bedeutet das: unabhängig in den Entscheidungen, aber gebunden an Schrift und Bekenntnis? Das Thema wird in allen kirchlichen Gerichts- und Verfahrensordnungen aufgegriffen. Nach den §§ 6 und 9 Verwaltungsgerichtsgesetz (VWGG-Baden) sind die Richter und Richterinnen des Verwaltungsgerichtes nur dem Gesetz unterworfen, aber „in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche“. Sie sollen ihr Richteramt unparteiisch ausüben, aber „im Gehorsam gegen das Wort Gottes“. Die Mitglieder der Disziplinarkammer sind

an das Kirchenrecht gebunden und zugleich „an Schrift und Bekenntnis“ der Kirche (§ 51 DG-EKD). Eine Variation gilt für das Lehrverfahren:

„Die Mitglieder des Spruchkollegiums führen ihr Amt unabhängig und sind nur an die Heilige Schrift gemäß dem Vorspruch der Grundordnung gebunden.“[47]

„Gemäß dem Vorspruch“: Er weist den Bekenntnisstand aus. Grundlegend ist die Heilige Schrift. Altkirchliche und reformatorischen Glaubensbekenntnisse treten hinzu, wobei zum Ausdruck kommt, dass es sich bei der Landeskirche um eine unierte Kirche[48] handelt. Ferner bejaht die Landeskirche die Theologische Erklärung von Barmen[49].

Steht das Bekenntnis über der Heiligen Schrift? Nein, denn die Bekenntnisse „sind der Versuch, die Aussagen der Heiligen Schrift in die Zeit hinein zu konkretisieren und öffentlich zu bekennen, sie sind gemeinschaftliche Äußerungen […] in einer bestimmten Situation“[50].

Steht die Heilige Schrift über den Gesetzen der Landessynode? Auch diese Frage wird man klar verneinen können. Die Bibel ist keine gesetzliche Norm[51]. Sie wirkt nicht wie eine staatliche Verfassung, also wie eine höherrangige Rechtsquelle[52]. Das Recht in der Kirche versteht sich als dienendes Recht, es hat „allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen“ (Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 Vorspruch GO)[53].
Die sprachliche Gleichordnung, der grammatikalische Gleichklang von *Bindung* an das Gesetz und *Bindung* an Schrift und Bekenntnis im kirchlichen Recht, legt auch keine Hierarchisierung der einen Bindung über die andere nahe. Vielmehr soll etwas in den Fokus gerückt werden, was im Grunde genommen für kirchliche Ämter selbstverständlich ist: Tätigkeit in der Kirche ist an kirchliches Recht gebunden, geschieht aber zugleich in Orientierung an Schrift und Bekenntnis.

b) Allgemeines Prinzip

Die Verpflichtung auf Bekenntnis *und* Ordnung ist keinesfalls eine singuläre, die in der Kirche nur das Richteramt beträfe. Sie prägt – in vergleichbarer Bedeutung – auch die Verpflichtungserklärungen, die Kirchenälteste sowie Pfarrerinnen und Pfarrer bei Beginn ihres Amtes bzw. ihres Dienstes ablegen, etwa das Ordinationsgelübde[54]. Die Liste der Ämter mit Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung ließe sich erweitern, speziell mit Blick auf weitere Verkündigungsdienste: Religionslehrkräfte[55], Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone[56], Prädikantinnen und Prädikanten[57], aber auch Verwaltungsdienste[58].

Übrigens handelt es sich bei der Gebundenheit der kirchlichen Gerichte an das Bekenntnis keineswegs um ein badisches Sondergut. Eine entsprechende Regelung gilt beispielsweise auch in der württembergischen Schwesterkirche:
„Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landes-

kirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen“[59].

Und sie gilt im Recht der EKD. Das Kirchengerichtsgesetz (KiGG-EKD) bestimmt folgendes Richtergelöbnis der kirchlichen Richterinnen und Richter:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben […]“[60].

Offenbar wird hier ein Prinzip dekliniert. Im Ergebnis ist der stete Hinweis – im Recht der EKD und im Recht der Landeskirchen – auf das Gebundensein der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis mehr als ein „religiöser Reflex“, auch wenn Bekenntnisfragen im engeren Sinne selten eine praktische Bedeutung im Umgang mit dem Kirchenrecht entfalten werden. Aber darüber ließe sich streiten, man denke nur an die Ausrufung des Status confessionis durch das Reformierte Moderamen in der Hochphase der westdeutschen Friedensbewegung, oder man denke an Fragen nach dem Status confessionis im Zusammenhang mit dem Recht der kirchlichen Lebensordnungen.

> Gebundensein der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis mehr als ein „religiöser Reflex“

c) Praktische Konsequenzen

Die genannte Bindung – auch an die Heilige Schrift und ihr Verständnis vom Miteinander in der Gemeinde – hat durchaus praktische Bedeutung für das Selbstverständnis der Gerichte[61] und für die Gestaltung des kirchlichen Justizalltags. Hier geht es zum Beispiel darum, das Handeln der kirchlichen Gerichte den Betroffenen beziehungsweise Beteiligten[62] plausibel zu machen[63], und das sicher noch bewusster als in Verfahren vor weltlichen Gerichten, die erfahrungsgemäß von knappen Zeitressourcen geprägt sind. Plausibilisierung betrifft sowohl den Gang der Verhandlung als auch die Entscheidung, agieren die kirchlichen Gerichte doch nicht um ihrer selbst willen, sondern haben teil, wenn nicht sogar an der *Leitung* der Kirche[64], so doch an der landeskirchlichen *Gestaltung*.

Dieser Aspekt kommt auch zum Ausdruck, wenn die kirchengerichtliche Verhandlung mit einem geistlichen Impuls, etwa der Verlesung von Losung und Lehrtext, oder mit einem Gebet eingeleitet wird[65]. Dies wird die Atmosphäre des Verfahrens prägen. Dabei ist unwichtig, wer unter den Gerichtsmitgliedern den geistlichen Impuls vorträgt. Das Recht zwingt niemanden zu einer bestimmten Rolle. Auch in der Besetzung von Verwaltungsgericht und Disziplinarkammer kommt das genannte Prinzip zum Ausdruck; sie beide haben einen oder zwei theologische, präziser formuliert: *ordinierte* Beisitzerinnen oder Beisitzer[66], also rechtskundige Beisitzer und „Pfarrerbeisitzer“, wie es im Recht der EKHN heißt[67]. Sie stehen einander gleich.

Es geht damit um die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens, aber auch um die Entscheidungswege. Ist eine gütliche Ei-

nigung möglich? Wie kann das Gericht eine Einigung unterstützen? Falls sie nicht möglich ist, wie kommt es zum konkreten Urteil? Was fließt in die Urteilsfindung ein? Hier sei nochmals an die Präambel der Grundordnung erinnert, konkret an Absatz 6 Unterabsatz 2:
„Die Landeskirche ist […] überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten."

„Im Geist der Liebe Christi zu halten" – eine Aussage von nahezu poetischer Kraft. Sie darf nicht missverstanden werden als Erlaubnis oder gar als Gebot, sich über das Recht hinwegzusetzen, falls theologische Gründe dafürsprechen könnten. Sie deutet vielmehr in die Richtung, den Rechtsfall auch mit den Augen Jesu Christi anzusehen und dann Recht und Gesetz, insbesondere jede Bestimmung der Grundordnung, im Geiste der göttlichen Liebe[68], unter Aspekten einer lex charitatis[69], „zu halten".

> den Rechtsfall auch mit den Augen Jesu Christi anzusehen

Das klingt nach einem Balanceakt, jedenfalls im übertragenen Sinne. Um „Gnade vor Recht" geht es dabei nicht, zumal das Kirchenrecht ein ausdrückliches Gnadenrecht kennt. Es liegt bei der Landesbischöfin oder dem Landesbischof[70]. Auch um „Vergebung statt Recht" geht es nicht. Die Gerichte üben keine Vergebung. Dieses Geschehen hat seinen Ort in Beichte und Gottesdienst („Schlüsselgewalt").

d) Dieselben Bindungen

Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Kirchenrecht und kirchliches Bekenntnis darf nicht zu dem Trugschluss verleiten, dass Fragen des Bekenntnisses in der Kirche und ihrem Recht erst bei richterlicher Kontrolle einsetzen. Vielmehr verhält es sich so, dass schon die kirchliche Gesetzgebung „sich in ihren Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten und diese im Recht der Landeskirche zur Geltung bringen" muss[71]. Damit erscheint sehr einleuchtend, dass die Bindung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte an Recht und Bekenntnis sich gleichsam als Reflex der entsprechenden Bindung der kirchlichen Gesetzgebung darstellt. Die richterliche Kontrolle am Maßstab der Gesetze folgt derselben Ausrichtung wie die Gesetzgebung selbst. Es handelt sich um zwei Seiten einer Medaille.

Für die Verwaltung der badischen Kirche, etwa im Evangelischen Oberkirchenrat, gilt keine unmittelbare gesetzliche Entsprechung. Der Evangelische Oberkirchenrat ist aber zum „Dienst an der Kirchenleitung berufen"[72]; „wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi"[73]. Damit ist auch hier ein entsprechender Rückbezug auf die Grundlagen hergestellt.

e) Analogien

Dem Justizwesen so ganz fremd sollte die genannte „Doppelbindung"[74] nicht

sein, kennt sie doch auch das staatliche Recht, wenngleich in anderer Konfiguration. Nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz ist die staatliche Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden, wobei das Recht bekanntlich mehr ist als die Summe aller Gesetze[75]. „Summum ius summa iniuria“?[76]

Absage an den sogenannten Rechtspositivismus

Die kirchlichen Gerichte sind dem – erklärten oder mutmaßlichen – Willen des kirchlichen Gesetzgebers verpflichtet und haben zugleich, sofern der Fall dazu Anlass gibt, einfließen zu lassen, wie vom Evangelium her der konkrete Fall zu betrachten ist. Etwas schlichter bringt dies das Mitarbeitervertretungsgesetz zum Ausdruck:

Professionalität der kirchlichen Gerichte

„Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden“[77].

Bei dieser Regelung – dem Richtereid nach dem Deutschen Richtergesetz[78] nicht unähnlich – mag es mehr um das persönliche Gewissen der Richtenden gehen als in den anderen kirchlichen Verfahrensordnungen; es wird aber auch um das *religiöse* Gewissen gehen, wobei wiederum das Evangelium Orientierung geben wird.

Erwartung nach Wahrung des Kontextes, in den die Gerichte gestellt sind

7. Fazit

Die nuancierten Aussagen des Kirchenrechts zur Doppelbindung der kirchlichen Gerichte können als Absage an den sogenannten Rechtspositivismus verstanden werden. Sie erinnern daran, dass die kirchliche Rechtsprechung in demselben Kontext steht wie alle Rechtsausübung in der Kirche, nämlich im Kontext von Barmen III: „Die christliche Kirche hat […] mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung […] zu bezeugen“, dass sie allein Gottes ist. Die Doppelbindung erweist sich als theologisch konsequent[79].

Zu ihr gehören zwei Erwartungen: Erstens nach Professionalität der kirchlichen Gerichte; sie kommt zum Ausdruck darin, dass es einen Instanzenweg gibt (wie auch im säkularen Recht), sie kommt zudem in der Besetzung der Gerichte mit erfahrenen Richterinnen und Richtern zum Ausdruck[80], die das Recht nicht nur auslegen, sondern ihre Tätigkeit dokumentieren (Entscheidungssammlung)[81], teils auch publizieren[82], und das Recht weiterentwickeln (Rechtsfortbildung)[83].

Zweitens die Erwartung nach Wahrung des Kontextes, in den die Gerichte gestellt sind. Die Kirchengerichte sind in den gesamten *kirchlichen* Wirkungskreis gestellt. Sie sind nicht Bestandteil des *geistlichen* Wirkungskreises[84] im engeren Sinne, wozu Predigt und Seelsorge zählen, wiewohl nach Barmen III eine scharfe Trennung beider Bereiche schwerlich angemessen sein wird. Gerade die Evangelische Landeskirche in Baden ist von die-

ser Rechtstheologie stark beeinflusst, wovon die Grundordnung ein klares Zeugnis gibt (Artikel 7, 37 und 64 GO).

Die kirchlichen Gerichte wirken in diesem Sinne nicht nur an der Rechtsbindung kirchlichen Handelns[85] mit, sondern auch am Auftrag der Kirche und an ihrer Einheit[86]. Die Urteile auf EKD-Ebene ergehen folgerichtig nicht im Namen eines „Kirchenvolkes“, sondern „Im Namen der Kirche“, konkret der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 18 KiGG-EKD).

Existenz der Gerichte enorm wichtig

Deshalb ist die Existenz der Gerichte enorm wichtig. Auf die Anzahl der Streitfälle kommt es weniger an, zumal Zufälligkeiten hineinspielen können. Bei geringen Fallzahlen auf ein Schattendasein der Gerichte zu schließen, wäre daher verkürzt gedacht. Verhandlungen vor Gericht finden auch in Corona-Zeiten statt.

Bei alledem hat das kirchliche Verwaltungsgericht in Baden nicht die Kompetenz eines Verfassungsgerichts, anders als in der pfälzischen[87] oder der hessen-nassauischen Nachbarkirche[88]. Eine gerichtliche Normenkontrolle[89] ist in Baden bislang nicht vorgesehen. Ob sich dies ändern sollte, wird diskutiert.

Sodann ist den kirchlichen Gerichten in Baden keine Beurteilungskompetenz in Streitigkeiten über geistliche Amtshandlungen zugewiesen[90]. Insoweit bestehen gesonderte Überprüfungsverfahren[91]. Darüber hinaus entscheiden die Kirchengerichte keine theologischen Streitfragen[92]. Soweit solche für die Entscheidung relevant werden, ist eine Stellungnahme eines kirchlichen Verfassungsorgans (konkret: des Landeskirchenrats) einzuholen[93]. Das mag als Widerspruch zur „Doppelbindung“ angesehen werden, soll aber vermutlich die synodale Mitwirkung wahren. Darin zeigt sich deutlich eine Differenz der kirchlichen Justiz zur staatlichen[94].

Es bleibt die anspruchsvolle Aufgabe, konkrete Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Kirche am Maßstab des kirchlichen Rechtes und in Bindung an das Bekenntnis der Kirche zu entscheiden. Und die Kirchengerichte werden auch außerhalb des Alltags wahrgenommen. Das 75jährige Jubiläum des Verwaltungsgerichts wurde im Rahmen einer Synodaltagung gewürdigt[95]. Jährlich im Spätherbst kommen die Mitglieder der Kirchengerichte mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu einer thematischen Begegnung zusammen – dem Richtercafé. Zu den Referenten bei diesen Begegnungen zählten Hendrik Stössel, Gottfried Gerner-Wolfhard und Matthias Kreplin. Die Begegnungen, die übrigens einem pfälzischen Vorbild folgen, werden dokumentiert. Das fünfte Richtercafé in Folge soll im November 2020 mit einer Referentin aus der EKKW stattfinden.

Uwe Kai Jacobs, Karlsruhe

1 Revidierte Fassung der Lutherbibel 1984.
2 Treffender formuliert als in der revidierten Fassung 2017, wo es heißt: „Vom Richten“, was aber den Geist, in dem gerichtet wird, nicht miterfasst.
3 Vgl. auch Mk 4,24.
4 1 Kor 6,1, in der Lutherbibel mit der Überschrift: „Rechtssachen unter Christen“.
5 Die Bezeichnung der Gemeindeglieder als Heilige oder als Geheiligte (1 Kor 1,2) verweist auf Gott als Urheber ihrer Heiligkeit.
6 Vgl. auch Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, Art. 88 Rn. 2.
7 Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl., Neuwied u. a. 1992, S. 25.
8 1 Kor 6,5.
9 1 Kor 6,2.
10 1 Kor 6,2b.
11 Hermann Meinert / Wolfram Dahmer (Hgg.), Das Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main 1570-1581, Frankfurt am Main 1977, S. 382 ff.
12 Kirche als Leib Christi – vgl. 1 Kor 12,12.
13 Die Landeskirche hat dies bereits in § 1 der Kirchenverfassung von 1861 bekundet.
14 Art. 88 GO.
15 § 4 VWGG-Baden, § 49 DG-EKD, § 15 KiGG-EKD.
16 Zum Aufgabenbereich der genannten Spruchkörper: Jörg Winter, Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Köln 2008, S. 214; Ders., GO-Kommentar, wie Fn. 6, Art. 88 Rn. 9 ff.; zum Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle: R. Zimmermann, Das Verfahren vor den Kirchengerichten für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ZMV 3/2016, S. 134 ff.
17 Joachim Wenzel, „Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche, Vortrag am 20. Oktober 2003 anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden, Oktober 2003, Anlage 23, S. 171–175 (= ZevKR 49 [2004], S. 559–577). Joachim Wenzel war Bundesrichter und von 1995-2003 Mitglied des kirchlichen Verwaltungsgerichts.
18 Zur Entstehungsgeschichte: Alexander Kotb, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frankfurt am Main u. a. 1998, S. 4–6.
19 Otto Friedrich, Formprinzipien staatlicher und kirchlicher Ordnung, in: Otto Hof (Hg.), Dienende Kirche. FS f. Landesbischof Julius Bender, Karlsruhe 1963, S. 217–234 (233).
20 Michael Germann, Gerichtsbarkeit, kirchliche, II: Evangelische Kirche, RGG, 4. Aufl., Bd. 3, Tübingen 2006, Sp. 74 ff.; Winter, GO-Kommentar, wie Fn. 6, Art. 88 Rn. 4 ff.
21 VWGG-Baden, DG-EKD und AG-DG-EKD, MVG-EKD, KiGG-EKD.
22 § 14 VWGG-Baden.
23 § 105 PfDG-EKD.
24 §§ 77 ff. LWG.
25 § 2 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AG-DG-EKD).
26 Amt für Information Evangelische Landeskirche in Württemberg (Hg.), Lehrzuchtverfahren Jutta Voss. Dokumentation, 2. Aufl., Stand 8. März 1993; Dasselbe, … falscher Lehre wehren. Dokumentation, Stand 15. Dezember 1993.
27 § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 VVZG-EKD. Eine Klage gegen den Spruch wegen Verfahrensmängeln führt zum kirchlichen Verwaltungsgericht, § 33 LehrbeanstandungsO.
28 Vgl. Gernot Sydow, Perspektiven der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die Datenschutzgerichte der katholischen Kirche als (über-) spezialisierte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Kirche und Recht (KuR) 25 (2019), S. 1–8 (8).
29 Ebenso Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW).
30 Vgl. Art. 57 GO.
31 Text: Günter Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg. Textsammlung, Stand: 132. Erg.-Lfrg., Nr. 161.
32 Art. 27 Abs. 1 Satz 1 EvKiVBW, wie Fn. 28. Damit wird zugleich klar, dass die genannten kirchlichen Gerichte via staatlicher Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe keine „zahnlosen Tiger“ sind. Vgl. zudem § 5 Abs. 2 VWGG-Baden mit Verweis auf den Kirchenvertrag. Ein Analogieschluss zugunsten der im Kirchenvertrag nicht erwähnten Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle wird sich vertreten lassen, so dass auch diese von den genannten Garantien profitieren kann.
33 Urt. v. 25.11.2015, BVerwGE 150, S. 282, Leitsatz Nr. 3 (= KirchE 66, S. 264 ff.).
34 Bernd Jeand’Heur / Stefan Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart u. a. 2000, S. 246.
35 BVerwG, Urt. v. 27.02.2014; VGH BW, Urt. v. 10.11.2015 (= KirchE 66, S. 224 ff.). In diese Richtung argumentiert bereits Wolfgang Bock, Der kirchliche Dienst und das staatliche Recht, in: Gerhard Rau / Hans-Richard Reuter / Klaus Schlaich (Hgg.), Das Recht der Kirche. Bd. III: Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, S. 531–573 (558). Vgl. auch Hartmut Maurer, Kirchenrechtliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten, in: Ders., Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (JusEccl., 59), Tübingen 1998, S. 178–199.
36 Art. 78 Abs. 2 Nr. 5 GO.
37 BVerwGE 149, S. 139 Rn. 14 = AfkKR 183 (2014), S. 235 und 237.
38 LAG Hamm, Urt. v. 17.07.2012 = KirchE 60, S. 47.

39 BVerwGE 149, S. 139 Rn. 27 f.
40 VG Landeskirche Baden, Urt. v. 22.07.2016, Az. VG 2/2016, unveröffentlicht (bis auf Leitsatz und Tenor: www.kirchenrecht-baden.de/Rechtsprechung).
41 Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u. a. m.
42 Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 1 WRV.
43 § 7 KirchenbauG-Baden.
44 § 14 Kirchensteuergesetz BW, § 15 Buchstabe a) VWGG-Baden.
45 Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass nicht die „Verwaltung" (EOK), sondern der Landeskirchenrat die Mitglieder der kirchlichen Gerichte beruft (Art. 83 Abs. 2 Nr. 10 GO).
46 Art. 88 Abs. 1 Satz 2 GO.
47 § 20 Abs. 1 Kirchliches Gesetz Ordnung für Lehrverfahren.
48 Ausdrücklich: Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 GO (Bekenntnisunion, siehe § 2 Unionsurkunde).
49 Absatz 2 bis 5 Vorspruch GO und Art. 53 Abs. 2 GO.
50 Jörg Winter, Muss ich das glauben? Die Bekenntnisse der Kirche und der persönliche Glaube, KuR 2012, S. 164–175 (170).
51 Wenzel, wie Fn. 17, S. 172.
52 Günther Wendt, Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht? In: Jörg Winter (Hg.), Kirchenrecht in geistlicher Verantwortung. Gesammelte Aufsätze von Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Günther Wendt aus Anlaß seines 75. Geburtstages am 23. September 1994, o. O. u. o. J., S. 181–203.
53 Vgl. Verwerfungssatz Nr. 3 der Barmer Theologischen Erklärung.
54 Art. 90 Abs. 3 GO; die Verpflichtung der gewählten Ältesten in Art. 19 Abs. 2 GO.
55 § 12 Abs. 1 Nr. 2 RUG, §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 2 VocO.
56 § 3 Abs. 3 GDG.
57 § 5 Abs. 2 Satz 2 PrädG.
58 § 18 Satz 1 KBG-EKD: „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben." Ferner ist ein entsprechendes Gelöbnis abzulegen, § 19 Abs. 1 KBG-EKD.
59 § 2 Abs. 1 KVwGG Württemberg.
60 § 10 Abs. 1 Satz 2 KiGG-EKD.
61 Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN stellt dem Beschluss über seine innere Gerichtsorganisation (Organisationsbeschluss) die Verse 1 Kor 12,4-6 („Es sind verschiedene Gaben …") voran (ABl. 2020, S. 49).
62 § 28 VwGG-Baden.
63 Hartmut Maurer, Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, in: Ders., Abhandlungen, wie Fn. 35, S. 137–177 (150).
64 Art. 88 GO steht im 5. Abschnitt der GO mit der Überschrift: „Die Landeskirche". Vgl. auch Hendrik Stössel, Die kirchliche Gerichtsbarkeit und das badische Leitungsdogma, Badische Pfarrvereinsblätter 3–4/2018, S. 88–94 (94).
65 § 46 Abs. 1 VWGG-Baden: „Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden." § 61 Abs. 1 Satz 2 DG-EKD: „Sie [die Verhandlung] soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden."
66 § 3 Satz 2 VWGG-Baden: „von den zwei übrigen Beisitzern muss mindestens einer Pfarrer der Landeskirche sein"; § 54 Abs. 1 Satz 1 DG-EKD („ein beisitzendes ordiniertes Mitglied").
67 Bekanntmachung EKHN, ABl. 2020, S. 49.
68 Bei einem Blick über den konfessionellen Tellerrand könnte das Prinzip der aequitas canonica (can. 19 CIC) in den Blick kommen.
69 Johannes Heckel, Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 2. Aufl., hg. von Martin Heckel, Köln/Wien 1973.
70 Art. 73 Abs. 4 GO; § 84 DG-EKD.
71 Art. 58 Abs. 2 GO.
72 Art. 78 Abs. 1 Satz 1 GO.
73 Art. 64 Abs. 1 Satz 2 GO.
74 Den Begriff verwendet schon Kotb, wie Fn. 18, S. 35.
75 Wenzel, wie Fn. 17, S. 173.
76 „Das höchste Recht ist das höchste Unrecht". Das Recht kann also zum Unrecht werden, wird es nur formal gedeutet.
77 § 59 Abs. 1 Satz 1 MVG-EKD. Der Praxiskommentar zum MVG-EKD von Detlev Fey / Olaf Rehren in der Fassung der 54. Erg.-Lfrg., Stuttgart 2019, erläutert dies leider nicht näher.
78 § 38 Abs. 1 Deutsches RichterG, § 4 Abs. 1 Satz 3 LRiStAG BW.
79 Christian Grethlein, Evangelisches Kirchenrecht, Leipzig 2015, S. 207 f.
80 „Weise" im Sinne des 1. Korintherbriefes? Die Besetzungslisten werden amtlich bekannt gemacht, vgl. für die EKHN: ABl. 2020, S. 49 f.
81 Vgl. Präsidiumsbeschluss des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der EKHN vom 13.12.2019, Buchstabe K, ABl. 2020, S. 49 ff. (51).
82 Fachinformationssystem Kirchenrecht.
83 Vgl. Uwe Kai Jacobs, Kirchliche Gerichtsbarkeit, II. Evangelisch, Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 8. Aufl., Bd. 3, Freiburg i. Br. 2019, Sp. 821–824 (823).
84 So dezidiert Karl-Hermann Kästner, Kirchengerichte, in: Hans Michael Heinig / Hendrik Munsonius (Hgg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015, S. 123–127 (124). Dass die Kirchengerichte aber dem kirchlichen Wirkungskreis unterliegen, übersieht meines Erachtens Kästner, der sie nur als Organ der kirchlichen Rechtsanwendung wahrnimmt. Dies dürfte den Kirchengerichten nicht vollends gerecht werden.

85 Germann, wie Fn. 20, Sp. 74 ff. Ausdrücklich: § 2 Abs. 1 Verfassung Nordkirche.
86 Stössel, wie Fn. 64, S. 91.
87 Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
88 Art. 63 Kirchenordnung EKHN. Ebenso Art. 128 Verfassung Nordkirche und Art. 32 Abs. 2 GO-EKD.
89 Vgl. auch § 26 KiGG-EKD.
90 § 15 Buchstabe c VWGG-Baden. Uwe Kai Jacobs, Ablehnung einer Amtshandlung (Kasualie) aus dem Bereich der kirchlichen Lebensordnungen, Badische Pfarrvereinsblätter 2017, S. 33–36; grundsätzlich kritisch Renate Penßel, Gerichtliche Kontrolle von kirchlichen Amtshandlungen/Sakramenten, ZevKR 59 (2014), S. 279–312. Tendenziell kritisch Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: Hans Ulrich Anke u. a. (Hgg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2016, S. 1060 ff. (1090).
91 Die Versagung der Ordination kann jedenfalls auf Verfahrensmängel hin überprüft werden, § 4 Abs. 3 Satz 2 PfDG-EKD. Vgl. im Übrigen Jacobs, wie Fn. 90.
92 Der Bekenntnisstand kann auch nicht im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden, Art. 58 Abs. 3 GO.
93 § 17 VWGG-Baden.
94 Ob eine Parallele in den Vorlagebeschlüssen der Instanzgerichte an das BVerfG (Art. 100 GG) gesehen werden kann, muss offenbleiben. Vorlagebeschlüsse in der kirchlichen Rechtspflege kennt auch das Recht der EKD (Art. 32 c GO-EKD).
95 Oben Fn. 17.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Evang. Pfarrvereins in Baden e. V.

im Ev. Gemeindezentrum Paul Gerhardt (Stephanienbad)
Breite Str. 49a, 76135 Karlsruhe.

Anreisemöglichkeiten: 10 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof (nähere Informationen in Anmeldebestätigung), Parkmöglichkeiten im Umkreis.

Montag, 12. Oktober 2020, Beginn: 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung 2019
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung eines Rechnungsprüfers
5. Aus der Geschäftsstelle
6. Beschlüsse zur Beitragserhöhung und Beitragsstruktur
7. Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung
8. Sonstiges

Wir bitten dringend um vorherige Anmeldung bis zum 15.09.2020, damit wir die Corona-Auflagen erfüllen und die Durchführung der Mitgliederversammlung sicherstellen können. Die Anmeldung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme. Ggf. müssen Ort und/oder Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Corona-bedingt geändert werden. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf unserer Website oder rufen Sie Anfang Oktober noch einmal in der Geschäftsstelle an.

Karlsruhe, 08. Juli 2020

Matthias Schärr, Vorsitzender

Erläuterung zu TOP 6

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, Beitragshöhe und Beitragsstruktur für die Mitgliedschaft mit Krankenhilfe wie folgt zu ändern:

- Mitglieder, die in der Krankenhilfe allein (ohne weitere Angehörige) berücksichtigt werden, zahlen einen Beitrag von 8,25 %.

- Wenn beide Ehepartner Mitglied mit eigener Beihilfeberechtigung sind oder wenn beim Mitglied ein Ehepartner mitberücksichtigt wird, der selbst beihilfeberechtigt ist (z. B. Lehrer, Pfarrer anderer Landeskirchen usw.), zahlen beide jeweils 8,25 %. Das gilt auch, wenn bei einem der beiden Partner Kinder mitberücksichtigt sind.

- Wenn über das Mitglied in der Krankenhilfe weitere Angehörige mitberücksichtigt werden (Ehepartner, die nicht selbst beihilfeberechtigt sind, und/oder Kinder), zahlt das Mitglied einen erhöhten Beitrag von 8,95 %. Der bisherige zusätzliche Beitrag, den mitverdienende Ehepartner zahlen mussten, entfällt dann.

- Die Änderungen sollen ab 01.01.2021 in Kraft treten.

Die erneute Erhöhung des Beitrags ist notwendig, um das geplante Rückversicherungsmodell mit der VKB zu finanzieren. Gleichzeitig soll eine Zukunftsumlage aufgebaut werden, um die Krankenhilfe für die Zukunft abzusichern.

Weitere Informationen:

- Für Ruheständler gelten die neuen Beitragsregelungen natürlich auch. Der bisher schon geltende Abschlag um den Ruhegehaltssatz bleibt dabei bestehen.

- Auch für Witwen gelten die vorgenannten Regeln. Eigene Renten / Einkünfte werden wie bisher ab einer Höhe von 450 Euro/Monat dem beitragspflichtigen Einkommen zugerechnet, von dem dann auch die 8,25 % (oder z. B. bei mitberücksichtigten Kindern 8,95 %) zu zahlen sind.

- Für alle Mitglieder (außer Witwen, s. Regelung oben) gilt: bei regelmäßigen Zusatzeinkommen von über 800 Euro im Monat wird auch dieses zum beitragspflichtigen Einkommen gezählt.

Informationen zur Krankenhilfe-Einreichung

Beim Einreichen der Krankenhilfe beim Pfarrverein bitte beachten:
Bitte reichen Sie den vollständigen Beihilfebescheid mit allen Seiten per Post oder per E-Mail als PDF-Datei im Anhang bei uns ein. E-Mails mit Beihilfebescheiden bitte ausschließlich an: *krempel@pfarrvereinbaden.de.* Die Kostenbelege (Arztrechnungen, Rezepte, Krankenhausrechnungen, usw.) sind nur noch erforderlich, wenn es sich um Pflegekosten handelt oder Erstattungen anderer Stellen vorgenommen wurden (z. B. Krankenkassen).

Bei Pflegekosten müssen Sie außerdem die entsprechenden Positionen auf dem Original-Beihilfebescheid kennzeichnen als „Pflege“. Pflegekosten werden von uns nicht übernommen.

Bei uns sind generell keine Beantragungen (Kuren, Zahnersatz, Kieferorthopädie usw.) erforderlich.
Die Beihilfestelle muss jedoch vorab genehmigen. Also im Zweifelsfall dort Auskunft einholen, was beihilfefähig ist und was vorab beantragt werden muss.
Informationen finden Sie auch unter *www.kvbw.de* in der Rubrik „Beihilfe“.

Bei Krankenhausaufenthalten dort mitteilen, dass Sie Beihilfeberechtigter und Selbstzahler sind. Bei Beihilfeberechtigten ist keine Kosten-Abtretung möglich. Wir benötigen auch keine Aufnahme/Entlassanzeigen der Krankenhäuser.

Nur wer von seinem Dienstgeber monatlich 22 Euro einbehalten lässt, kann bei der Beihilfe Wahlleistungen (z. B. Chefarzt, Zwei-Bett-Zimmer) abrechnen.

Krankmeldungen bitte Ihrem Dienstherrn vorlegen. Sollten Sie ein zusätzliches Exemplar für die Krankenkasse erhalten, bitte aufbewahren, nicht bei uns einreichen.

Für Beihilfeberechtigte und ihre Angehörigen besteht **Pflegeversicherungspflicht**. Der Pfarrverein (Berufsverband) kann jedoch nicht pflegeversichern.

Über 80 % der badischen Pfarrerschaft sind bei der Familienfürsorge Detmold pflegeversichert. Haben Sie alle Kinder und den Ehepartner bei der Pflegeversicherung angemeldet, oder besteht eine eigene Pflegeversicherung?

Melden Sie Kinder am besten gleich nach der Geburt bei Ihrer Pflegeversicherung an.

Die Bearbeitung der Krankenhilfe beträgt bei uns in den meisten Fällen zwischen zwei und drei Wochen. Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen über den Stand der Bearbeitung ab.

Unsere Leistungen

- Regelmäßige Information unserer Mitglieder in den Badischen Pfarrvereinsblättern über berufsständische und aktuelle kirchliche Fragen
- Enge Zusammenarbeit mit der Pfarrvertretung als gewählter Interessenvertretung der badischen Pfarrerschaft
- Tag der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer als Forum der Kommunikation, jährlich mit der Mitgliederversammlung, der Ehrung der Ordinationsjubilare und dem Treffen der Neumitglieder
- Bezug des Deutschen Pfarrerblattes als monatliche Publikation des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. (Dachverband)
- Herausgabe des Pfarramtskalenders und des Badischen Pfarrkalenders, dem Adressenverzeichnis aller badischen Pfarrerinnen und Pfarrer, der Ruheständler und Witwen
- Verbindung zu den Pfarrvereinen der anderen Landeskirchen durch den Dachverband und zur Pfarrerschaft im Ausland durch die Konferenz europäischer Pfarrvereine und Pfarrvertretungen (KEP)
- Ausrichtung eines jährlichen Dies Academicus zusammen mit der Theol. Fakultät der Uni Heidelberg
- Unterstützungen im Krankheitsfall durch die angegliederte Krankenhilfe als Beihilfeergänzung
- Unterstützungen im Todesfall
- Unterstützungen in besonderen Notlagensituationen
- Talarbeihilfe für die Erstausstattung bei LehrvikarInnen
- Beihilfen und zinsfreie Darlehen für studierende Kinder durch den Dachverband
- Hilfe für bedürftige Angehörige des Berufsstandes, ihre Hinterbliebenen und die in Ausbildung befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerpunkt Osteuropa durch den angegliederten Förderverein Pfarrhaushilfe e.V.
- Kostenlose Erstberatung in dienstrechtlichen Angelegenheiten durch einen Vertragsanwalt
- Günstige Bedingungen bei den Versicherern im Raum der Kirchen (Bruderhilfe/Pax/Familienfürsorge)

Die Geburtstagslisten wurden in der Online-Ausgabe aus Datenschutzgründen entfernt.

Änderungen beim Orientierungsgespräch?

Pfarrvereinsblätter 5/2020: Gerhard Wegners Aufsatz „Freilaufende Pfarrerinnen“ kritisiert die Pfarrer*innen als selbstzufrieden und an Mitgliederwerbung desinteressiert und fordert eine bessere marktwirtschaftliche Aufstellung der Kirche. Ob solche Pauschalurteile über die Pfarrer*innenschaft hilfreich sind, sei dahingestellt. In einem Punkt stimme ich ihm allerdings zu: Die Frage, wie Mitgliederbindung verbessert werden kann, gehört auf die kirchliche Tagesordnung. Ob die Vorschläge Wegners dafür geeignet sind, steht auf einem anderen Blatt und wäre einen eigenen Aufsatz wert. Konzentrieren will ich mich im Folgenden auf seine Ausführungen zum Orientierungsgespräch (bei ihm „Jahresgespräch“ genannt). Ich will damit die Frage stellen, ob sein Verständnis des Orientierungsgesprächs für einen Diskurs steht, der auch in Baden zu Veränderungen geführt hat und bei dem es im Kern um die Freiheit des Pfarrberufs geht und damit auch um ein zentrales Merkmal, das diesen Beruf in der Vergangenheit attraktiv gemacht hat.

Wegner schreibt – und das entspricht auch meinen Eindrücken –, dass diese Jahresgespräche „mittlerweile große Zustimmung“ finden, obwohl die Pfarrer*innen „zu Beginn der Einführung dieser Gespräche (…) skeptisch bis ablehnend waren“. Allerdings führt er diese Zustimmung darauf zurück, dass es in diesen Gesprächen „vor allem um gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung geht“. Was ihm stattdessen vorschwebt, ist „eine Form der Steuerung des Handelns der Beschäftigten durch Vorgesetzte“, bei der man „(Zielsetzungen) vereinbart, die während eines bestimmten Zeitraums erreicht werden sollen“ und deren „Ergebnisse dann in einem gemeinsamen Jahresgespräch (überprüft)“ werden.

Geht es also in unseren Orientierungsgesprächen zu kuschelig zu? Werden Pfarrer*innen zu wenig durch „organisationale Zielsteuerung“ gefordert? Und müssen daraus Konsequenzen folgen für die Art und Weise, wie (Schul-)Dekan*innen diese Gespräche mit uns führen?

Pfarrvereinsblätter 6/2020: Im Bericht des EOK über die Ergebnisse des Pfarrbildprozesses findet sich im Themenbereich Fortbildung der Hinweis, dass „derzeit die Orientierungsgespräche auf Dekanatsebene weiterentwickelt“ werden. Es fehlen Hinweise, in welche Richtung diese Gespräche zu entwickeln sind, und es fehlen Hinweise darauf, inwiefern diese Weiterentwicklung sich aus dem Pfarrbildprozess als einem Prozess des Hörens ergibt. Oder geht es evtl. gar nicht darum, Anliegen aus dem Pfarrbildprozess aufzugreifen? Geht es darum, ein verändertes Verständnis von Personalführung umzusetzen?

Interessant ist, dass die Geschäftsordnung des Oberkirchenrats 2020 überarbeitet wurde und dass sich die neue Geschäftsordnung gerade bei den Orientierungsgesprächen deutlich von der alten unterscheidet: Während in der Geschäftsordnung von 2005 die einleitende Formu-

lierung lautete: „Das Mitarbeitergespräch ist Ausdruck und fester Bestandteil des im Evangelischen Oberkirchenrat angestrebten kooperativen Führungsstils“, ist dieser Satz in der neuen Geschäftsordnung nicht mehr zu finden. Auch hieß es bisher: „Das Führen von Mitarbeitergesprächen erfolgt durch freiwillige Vereinbarung der Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner.“ In der neuen Fassung ist diese Freiwilligkeit entfallen: „Einmal jährlich wird zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ein Orientierungsgespräch geführt.“

Für Pfarrer*innen, die nicht im EOK tätig sind, und für (Schul-)Dekan*innen hat die Geschäftsordnung des EOK natürlich keine bindende Wirkung. Da aber die Geschäftsordnung die einzige Stelle im badischen Kirchenrecht ist, an der das Orientierungsgespräch inhaltlich gefüllt wird, stellt sich die Frage: Für wen ist der neue § 26 bestimmt? Sollen hier Maßstäbe gesetzt werden über den EOK hinaus? Für diese Vermutung spricht, dass der § 26 in Teilen im EOK selbst gar nicht gilt: Abweichend von der Geschäftsordnung ist in der Broschüre „Neu im EOK“ - ebenfalls aus dem Jahr 2020 – zu lesen: „Die Einladung zum Gespräch muss vom Mitarbeitenden nicht angenommen werden.“ Auch heißt es dort: „Es werden keine Leistungsvereinbarungen getroffen.“
Die Geschäftsordnung des EOK ist aber nicht der einzige Punkt, an dem beim Orientierungsgespräch etwas in Bewegung geraten ist. Die Ausschreibung für die Fortbildung „Führungskommunikation in Orientierungs- und Mitarbeitergespräch“ (für (Schul-)DekanI*innen und Abteilungsleitungen im EOK) lässt gegenüber früheren Ausschreibungen nun eine deutliche Akzentverschiebung erkennen : „Das Führungskräftetraining ist als Lern- und Erprobungsraum angelegt, um herausfordernde Gespräche noch besser führen zu können und Emotionen und Widerstand im Führungsgespräch wirkungsvoll zu lenken. Damit erweitern Sie Ihr Führungsrepertoire und vertiefen Ihre Leadershipkompetenz.“ Es geht also nicht mehr um einen Austausch auf Augenhöhe, sondern um ein hierarchisches Gespräch, bei dem eine Person lenkt und die andere gelenkt wird. Und wenn diese beiden Personen unterschiedliche Einschätzungen über Ziele und ihre Umsetzbarkeit haben, ist das bei den einen als Widerstand zu bewerten, bei den anderen als Herausforderung für ihre Leadershipkompetenz.

Interessant ist, dass in dieser Ausschreibung von einem neuen Leitfaden die Rede ist. Das war für mich der Anlass, im EOK nach diesem neuen Leitfaden zu fragen; dabei wurde ich aufs Intranet verwiesen. Nachdem der angegebene Link den Hinweis brachte „Sie haben nicht die Berechtigung, dieses Objekt zu sehen“, wurde der Leitfaden dann freigeschaltet. Erstaunt habe ich beim Lesen festgestellt: Es ist ohne jede Veränderung der alte Leitfaden von 2012. Auf Rückfrage erhielt ich im EOK die Bestätigung: „Es gibt keinen „neuen“ Leitfaden für das Orientierungsgespräch“. Was meint dann die Hohenwart-Ausschreibung?
Nun ist der alte Leitfaden also seit dem 5. Mai wieder im Intranet zu finden. Glücklich bin ich damit nicht: Die längst ausgestan-

dene Debatte um zusätzliche Dienste für Pfarrer*innen im Schuldienst in der Gemeinde ist damit wieder an die Oberfläche gespült worden; der Leitfaden enthält nämlich eine Passage, nach der Schuldekan*innen die Kolleg*innen im Schuldienst auf Dienste in der Gemeinde ansprechen sollten. Das wurde von der Pfarrvertretung damals (der ich selbst noch gar nicht angehörte) kritisiert, was zur Folge hatte, dass der Leitfaden seit 2012 nicht mehr verteilt und nicht mehr im Intranet angezeigt wurde.

Was folgt aus all dem? Das Thema Orientierungsgespräch steht dringend auf der Tagesordnung. Wenn es einen Wandel in der Organisations- und Führungskultur gibt, dann ist er offen zu kommunizieren und zu diskutieren.

Grundsätzlich sind wir uns in der Pfarrvertretung einig, dass wir Orientierungsgespräche als wertvolles Instrument der MitarbeiterInnenführung ansehen. Wahrnehmung und Wertschätzung sind zentrale Elemente eines Führungsstils, der auch zur Erhaltung der Mitarbeiter*innengesundheit einen hohen Stellenwert besitzt. Es besteht auch von unserer Seite aus der Wunsch, unsere Vorgesetzten zu orientieren über unsere Arbeit – wer den Kirchenbezirk nach innen und außen repräsentiert, muss ihn gut kennen. Die meisten dieser Gespräche werden als konstruktiv und bestärkend erlebt.

Diese grundsätzlich positive Haltung zum Orientierungsgespräch setzt allerdings voraus, dass diese Gespräche auf Augenhöhe geführt werden. Dienstpläne und landeskirchliche Vorgaben wie z. B. die Lebensordnungen reichen als Rahmenbedingungen unserer Arbeit aus; die Freiheit der Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen führt zu hoher intrinsischer Motivation. Verordnete Zielvorgaben als Folge von Top-Down-Prozessen wären für die Arbeitsmotivation kontraproduktiv. Ein Wandel im Pfarrbild, bei dem Pfarrer*innen zu Untergebenen von weisungsbefugten Dekan*innen würden, ist der protestantischen DNA fremd. Insofern ist Gerhard Wegners Kritik an den „freilaufenden Pfarrer*innen“ zurückzuweisen. Nicht nur, weil die assoziative Verbindung von PfarrerI*innen mit Legehennen eine unnötige Provokation ist, sondern weil evangelische Freiheit ein „Markenkern“ unserer Kirche ist. Witzigerweise hat Wegner mit diesem Bild auch noch ein Eigentor geschossen: „Freilaufend“ ist in der Hühnerhaltung ein Gütesiegel; die schlechtesten Eier sind die von Hühnern aus Käfighaltung.

Wie könnte es nun weitergehen?

1) Wir brauchen eine Debatte in Landeskirche und Bezirken darüber, welche Aufgabe und Gestalt Orientierungsgespräche haben sollen.
2) Wir brauchen einen neuen Leitfaden Orientierungsgespräch – es kann nicht sein, dass ein Leitfaden im Intranet abrufbar ist, der die aktuelle Rechtslage nicht mehr widerspiegelt.
3) Wir brauchen auch im Bereich des Pfarrdienstrechts eine Verständigung darüber, was Orientierungsgespräche leisten sollen, weil sonst die Festlegungen der EOK-Geschäftsordnung indirekt zum Maßstab werden.

4) Diese Verständigung sollte sich von wissenschaftlich anerkannten Kriterien guter und gesundheitsförderlicher Führung leiten lassen. Daher sollten regelmäßige Orientierungsgespräche verbindlich sein (Laisser-faire-Führung gilt als Belastungsfaktor). Zielvorgaben sind dagegen kritisch zu sehen (hohe Aufgabenorientierung gekoppelt mit geringer Mitarbeiterorientierung erhöht gesundheitliche Beschwerden wie z. B. Burnout).
5) Mitarbeiterorientierung könnte sich auch darin zeigen, dass die Pfarrvertretung in die vom EOK angekündigte Weiterentwicklung der Orientierungsgespräche einbezogen wird.

Volker Matthaei, Stutensee

Helle Dachwohnung zu vermieten!

Ab sofort ist eine Wohnung des Pfarrvereins in der Reinhold-Frank-Straße 35 in Karlsruhe (Weststadt) zu vermieten. Baujahr der Wohnung: 2019.

Die Wohnung befindet sich im 4. OG (Dachgeschoss) und verfügt über 3 große, helle Zimmer und einen Balkon. Die Wohnfläche beträgt 91 qm (nach Abzug der Dachschrägen). Aufzug vorhanden. Die Innenstadt ist zu Fuß in 15 Minuten zu erreichen, direkt gegenüber gibt es einen Supermarkt.

Weitere Informationen unter:
Tel. 0721/848863,
E-Mail:
schoenfeldt@pfarrverein-baden.de

Hanns-Heinrich Schneider, Bianca van der Heyden, Folkhard Werth, Pia Winkler

„Liturgisches Handeln im öffentlichen Raum – eine Handreichung für Mitarbeitende in der Polizeiseelsorge"

Verlag: Books on Demand
Paperback, 276 Seiten,
ISBN-13: 9783750480933

Was ist Polizeiseelsorge?

„Die Polizeiseelsorge gehört zum Bereich der „Sonderseelsorge" in der Kirche. Sie stellt sich in besonderer Weise den Menschen in der Polizei und deren Angehörigen und nimmt so ihre „christliche Mitverantwortung" in unserem demokratischen Rechtsstaat wahr. Gerade in der Polizei werden Gefahr und Gewalt erlebt, menschliche Not, Grenzerfahrungen verschiedenster Art. Polizeiseelsorge wird so zu einem „qualifizierten Handeln an der Schnittstelle von Kirche und Staat [...]". Sie ist eines der berufsorientierten Angebote der christlichen Kirchen.." (Grützner, K., in: Handreichung Polizeiseelsorge, S. 39).

Die Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) ist der Zusammenschluss aller Polizeiseelsorger*innen auf Bundesebene. Das heißt, dass jede Landeskirche eigene Polizeipfarrrer*innen hat, die diesen Dienst der Kirche in der Polizei ausüben. Dies jedoch in sehr unterschiedlichen Angebotsformen. Hat z. B. die Württembergische Landeskirche zwei hauptamtliche Polizeipfarrer*innen, so haben wir in Baden mehrere regionale Polizeipfarrer*innen, die von Pfarrer Gregor Bergdolt im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe begleitet werden. Ich habe jahrelang die Badische Landeskirche mit dem damaligen Landespolizeipfarrer, Bernhard Goetz, offiziell in der KEPP vertreten.
In der Regel ist es so, dass die Polizeipfarrer*innen auch in den Berufsethischen Unterricht eingebunden sind.
Im Rahmen der Konferenzen der KEPP wurde immer wieder angemerkt, wie problematisch es sei, wenn Kirche und Staat gemeinsame Aufgaben zu übernehmen haben, z. B. Trauerfeiern von Polizist*innen, Behördenschefs, Politikern usw.. Die Frage ist dann immer sofort: „Wer hat den Hut auf, wer verantwortet und leitet die Organisation?" Aus diesem Dilemma heraus wurde eine Arbeitsgruppe der KEPP (der Verfasser*innen des Buches) gegründet, um dieses Problem einmal grundsätzlich anzudenken. Dabei wurden wir von verschiedensten Seiten unterstützt, weil unser Anliegen gerade auch das Anliegen der Verantwortlichen in Polizei und Behörden war. Auffallend wurde das bei den ausführlichen Gesprächen im Innenministerium in Berlin, wo das „Protokoll Inland" praktisch alle Aufgaben übernimmt, die mit Protokollfragen befasst sind, auch für das Bundeskanzleramt, außer Staatsbesuchen. Sie haben immer wieder beklagt, dass man seitens des Staates bei entsprechenden Anlässen auf Pfarrer*innen stößt, die von Protokollfragen natürlich nur wenig bis gar keine Erfahrungen haben. Das Inter-

esse an dieser Arbeit (dem entstandenen Buch) war also gegenseitig – und es ist somit auch nicht nur für die Polizeiseelsorge geschrieben, sondern für alle, die mit Amtshandlungen zu tun haben, bei denen Staat und Kirche aufeinander treffen.

Ich wurde gebeten, in dieser Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, da ich Erfahrungen eines Staatsaktes mitbrachte. In einem offiziellen Staatsakt hatte ich Dr. Dr.h.c. Lutz Stavenhagen zu beerdigen, den Staatsminister im Bundeskanzleramt und langjährigen CDU-Bundestagsabgeordneten von Pforzheim. Dies in Anwesenheit des halben Kabinetts, des Ministerpräsidenten, der Bundestagspräsidentin, und angesagt war Bundeskanzler H. Kohl, der dann plötzlich absagen musste, so dass der Innenminister Schäuble sein Grußwort überbrachte. Darüber hinaus natürlich meine Erfahrungen mit dem Besuch des Ministerpräsidenten S. Mappus anlässlich meiner Verabschiedung aus dem Pfarrdienst 2011 unter hohen Sicherheitsauflagen bis in den Gottesdienst hinein.

Seit 1996 hatte ich den Lehrauftrag für den Berufsethischen Unterricht an der heutigen Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Lahr (ehemals Bereitschaftspolizei) und dann von 2004 - 2016 an der Akademie der Polizei Baden-Württemberg, Freiburg. Durch diese Aufgabe neben meinem Pfarramt in Kenzingen wurde ich gebeten, die Evang. Landeskirche in Baden in der KEPP zu vertreten.

Es geht in dem Buch zunächst um Theologische Überlegungen zum Verhältnis Staat und Kirche. Zitat: *„… Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann …“* So der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht , E.-W. Böckenförde in: Staat, Gesellschaft, Freiheit, S. 60. Theologisch gehen wir von Römer 13 (S. 19) aus und der Barmer-Theologischen Erklärung (S. 22). Danach geht es dann um die „Begegnung von Kirche und Staat im liturgischen Handeln, Rollen- und Auftragsklärung.“ Es geht also um die Frage des „Kirchlichen Handelns mit staatlicher Beteiligung“ (Der Staat als Gast z. B. in Kirchen) und umgekehrt „Staatliches Handeln mit kirchlicher Beteiligung (Kirche als Gast). Dann haben wir Überlegungen angestellt zu Fragen des „Liturgischen Handelns im religionsfernen bzw. religionsfremden Kontext“. Im 2. Teil des Buches geht es dann um Werkstücke unterschiedlichster Anlässe.

Das Buch kann also durchaus – über die Polizeiseelsorge und Polizeibehörden hinaus – als Hilfestellung für Rathäuser, Ämter, diverse Behörden, Protokollabteilungen in Ministerien und Staatskanzleien verstanden werden, wie aber eben auch für alle Pfarrämter, Dekanate oder kirchenleitende Organe – also für alle Fälle, wo Kirche und Staat oder umgekehrt Staat und Kirche sich im öffentlichen Raum begegnen.

Hanns-Heinrich Schneider, Kenzingen

Erich Bährle

* 25.09.1936 † 27.06.2020

Beerdigung am 2. Juli 2020 auf dem Friedhof in Unterschwarzach, im Gräberfeld der Johannes-Diakonie

Ansprache

Gesegnet aber ist der Mann, der sich auf den HERRN verläßt und des Zuversicht der HERR ist. Der ist wie ein Baum, am Wasser gepflanzt und am Bach gewurzelt. Denn obgleich eine Hitze kommt, fürchtet er sich doch nicht, sondern seine Blätter bleiben grün, und sorgt nicht, wenn ein dürres Jahr kommt, sondern er bringt ohne Aufhören Früchte.

So steht es im Buch des Propheten Jeremia im 17. Kapitel, nach der Lutherbibel in der Fassung von 1912. So bekam Erich Bährle diese Verse bei seiner Konfirmation im Jahr 1950 zugesprochen. Und so haben sie ihn ein Leben lang begleitet.

Am 25. September 1936 wird Erich Bährle in Fellbach geboren. Er wächst auf mit seiner älteren Schwester Hilde und seiner jüngeren Schwester Traude. Die Familie geht in die „Stund“ und hält sich zugleich zur Landeskirche. Als Erich – noch keine 14 Jahre alt – mit der Konfirmation „aus der Schul“ kommt, beginnt er eine Lehre als Modellschreiner bei Mercedes in Cannstatt. Auch als er längst den Beruf gewechselt hat, ist er stolz darauf, am Kupplungsgehäuse des Silberpfeils mitgearbeitet zu haben.

Bald aber fühlt er sich berufen, am Bau der Kirche mitzuarbeiten. Er macht eine Predigerausbildung in Chrischona bei Basel. Bis zuletzt hält er zu den Brüdern der Ausbildungsklasse mit jährlichen Briefen Kontakt.

Als Prediger in Elversberg im Saarland lernt er seine spätere Frau Doris geb. Fenck kennen. Sie heiraten am 18. Juli 1964 in Ottweiler. Danach wird Erich Prediger in Butzbach in Hessen. Hier werden die Tochter Heike und der Sohn Markus geboren. Danach wird er zwei Jahre Stadtmissionar in Marburg.

Im Jahr 1969 tritt er seinen Dienst in der Badischen Landeskirche an und wird Pfarrer in Bofsheim und Eberstadt im schönen Badischen Hinterland. Dort kommt auch die Tochter Birgit hinzu. Für die Kinder, so haben Sie erzählt, ist diese Zeit im großen Pfarrhaus auf dem kleinen Dorf ein richtiges Paradies. Hier kennt jeder jeden, hier erklärt Erich den Kindern bei Spaziergängen die Getreidesorten und sammelt mit ihnen Löwenzahnblätter für einen Salat.

Erich begleitet die Renovierungen der beiden Dorfkirchen sowohl innen wie auch außen. Drei Studiensemester im Theologischen Studienhaus in Heidelberg fallen in diese Zeit. Seine Leidenschaft für Theologie wird neu geweckt. Selten konnten er und seine Familie so im Einklang mit der Natur leben wie in dieser Zeit.

Wir hören die ersten beiden Strophen „Geh aus mein Herz ...“

Gesegnet aber ist der Mann ...

Als Gesegnete sind wir verwurzelt in unserem Glauben an den dreieinigen Gott. Nicht aber auf Dauer in nur einem Ort. So zieht die Familie weiter nach Bad Rappenau, wo Erich von 1976 bis 1992 Stadtpfarrer ist. Er wirkt in dieser Zeit besonders als guter Prediger, bleibt den Menschen zugewandt, ist fröhlich, mutig, offen und visionär. Viele Freundschaften entstehen. Ökumenisch arbeitet er gut zusammen mit seinem katholischen Gegenüber Hermann Bläsi. Wir werden zu dieser Zeit nachher einen Nachruf der Gemeinde Bad Rappenau hören.

1993 bis 2001 ist Erich Pfarrer auf dem Schwarzacher Hof. Er betreut die Gemeinde der Johannes-Diakonie mit Menschen mit Behinderung und auch diejenigen, die sich um sie kümmern. Seine freundliche und offene Art, sein weites Herz und seine Freude, mit Menschen in Kontakt zu treten, mit ihnen zu sprechen und dabei auch den eigenen Glauben zu bezeugen, all das bringt er ein in diese besondere Situation der Seelsorge und der Verkündigung. Auch dazu werden wir nachher einen Nachruf hören.

Im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach begegne ich selbst ihm wieder. Er war zur Zeit meiner Jugend in „Badisch Sibirien“ damals junger Kollege meines Vaters und Jugendpfarrer im Bezirk. Auch nach seiner Pensionierung bleibt er dem Kirchenbezirk und den Menschen verbunden, macht eifrig Vertretungsdienste auf dem Schwarzacher Hof und den Dörfern drum herum. Sowohl hier wie dort wirkt auch seine Frau bis heute immer wieder als Prädikantin und versieht ihren Dienst.

Nach einer langen Krankheitsphase darf Erich nochmals auf die Kanzel. Seine Predigten werden nun noch berührender. Zuletzt lassen seine Kräfte immer mehr nach. Er verlässt das Haus nur noch selten, Briefe diktierte er, weil es mit dem Schreiben nicht mehr klappt, seiner Tochter Heike, die sie in seinem Namen verschickt.

Vergangene Woche muss er ins Krankenhaus. Alle aus seiner Familie konnten ihn noch einmal besuchen. Er stirbt am Samstag, den 25. Juni 2020 im Alter von 83 Jahren.

Wir hören die zehnte Strophe von „Geh aus mein Herz ...“

Gesegnet aber ist der Mann ...

Wer ist der Mann, den viele nicht nur als gesegnet, sondern auch als Segen erfahren haben? Neben dem beruflichen Weg, den wir ein wenig nachgezeichnet haben, war er eben auch Ehemann von Doris, Vater dreier Kinder, Opa von acht Enkeln ...

Was haben Sie an ihm geschätzt?, habe ich Sie, liebe Frau Bährle, gefragt. „Dass wir immer Gespräch waren“, haben Sie gesagt, „nicht immer einer Meinung, aber immer verständnisvoll und respektvoll. Er war sehr umgänglich. Und stolz auf seine Frau.“

Und seine Kinder sagen, was man sich nur wünschen kann: Er war der beste Papa, den es gibt. Er hat uns viel Freiheit gelassen, viel Vertrauen entgegengebracht. Er hat sich stets gefreut, wenn er seine Kinder sah, auch wenn er gerade mit anderen Leuten zu tun hatte. Und bis zuletzt war er ein Gesprächspartner, der nun fehlen wird.
Und Sie, die Enkel, haben aufgeschrieben, was Sie an ihrem Opa schätzen: dass er lustig sein konnte und ruhig und gelassen zugleich, dass er sich interessierte und großzügig war, dass er Ihnen das Gefühl gab, genau richtig zu sein und auch ob seiner stillen Weisheit.
Das sind die grünen Blätter und die Früchte eines Baumes, der tief im Glauben wurzelt und sich zum Wasser des Lebens hinstreckt. Der um die Sommershitze und die Zeiten der Dürre und die Belastungen des Alltags wohl weiß. Aber der sich nicht sorgt und vor ihnen nicht fürchtet. Denn er zieht Kraft aus dem Wort der Heiligen Schrift und weiß sich gehalten von der lebendigen Verbindung zu Gott.
Wie oft hat er die Geschichte vom Guten Hirten erzählt hat, haben Sie berichtet. Und überhaupt hat er gerne erzählt, besonders die guten Geschichten der Bibel: Wie Gott uns Menschen nachgeht, auch wenn wir uns verlaufen haben, wie er uns heimträgt, uns verzeiht wie ein liebender Vater, uns mit Talenten ausstattet und in seinen Dienst nimmt, uns einlädt zu seinem großen Fest.

Und Sie haben erzählt, wie er, der gelernte Schreiner, anfing, künstlerisch mit Holz zu arbeiten, wie er Geschichten und Symbole aus dem Holz heraus schnitzte und zu einem Kreuz zusammenfügte. Und wie er sich so noch einmal mit den biblischen Texten und Bildern, mit der Bildsprache der Kirche und auch den Träume in der Tiefe auseinandersetzte.

In seinen letzten Jahresbriefen an die Chrischona-Brüder schreibt er: *Ich träume oft von vollen Kirchen, in denen ich freudvoll Gottesdienste halte. Ich wache auf und merke, es sind nur Träume. Manchmal träume ich auch von euch und freue mich an vergangenen Zeiten.* Und*: Oft bin ich noch am Predigen, meist auf der Kanzel in Bad Rappenau. Mein Thema ist: „Siehe, ich verkündige euch große Freude“, wie der Vorprediger Gabriel. Ich wache dann auf, und merke: Es war alles nur ein Traum. Aber ein Traum, der gut tut.*

Seine Tochter Heike hat er – wie sie berichtet – nach ihren Gottesdiensten gefragt: Warst du eine Freudenbotin? Gemäß dem Zitat aus dem Jesajabuch, das ich über seine Traueranzeige gesetzt habe: *Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße des Freudenboten, der da Frieden verkündigt, Gutes predigt, Heil verkündigt, der da sagt zu Zion: Dein Gott ist König!*

Die Freude am Evangelium weiterzutragen und den Gott des Friedens mit den Menschen zu teilen, das war in der Tat sein großes Thema. Möge er sich nun an Gottes Herrlichkeit erfreuen und seinen Frieden spüren, wenn er in Christi Garten weiter grünt und blüht. Amen.
Wir hören die Strophen 13+14 von „Geh aus mein Herz ...“

Ekkehard Leytz, Eberbach

"Freud und Leid" wurde in der Online-Ausgabe zum Schutz der persönlichen Daten entfernt

Zu guter Letzt

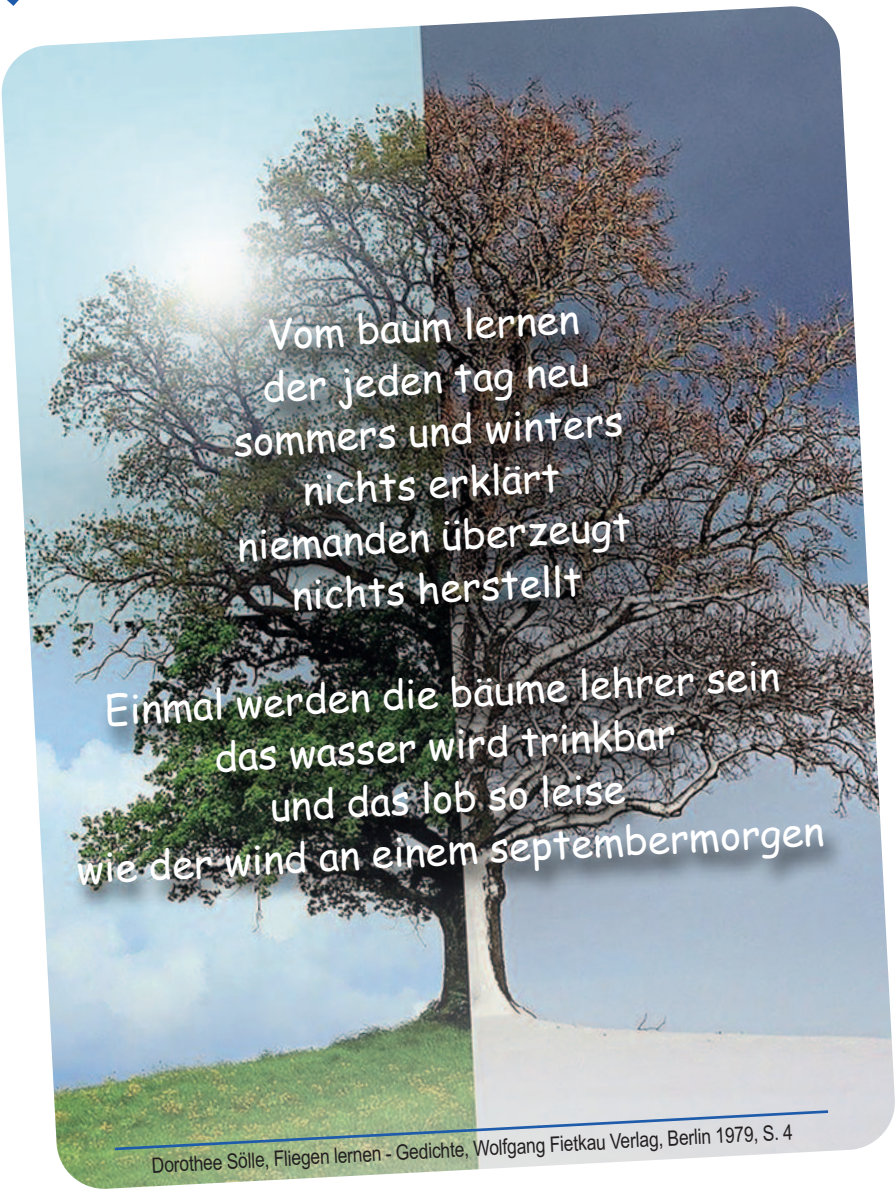

Vom baum lernen
der jeden tag neu
sommers und winters
nichts erklärt
niemanden überzeugt
nichts herstellt

Einmal werden die bäume lehrer sein
das wasser wird trinkbar
und das lob so leise
wie der wind an einem septembermorgen

Dorothee Sölle, Fliegen lernen - Gedichte, Wolfgang Fietkau Verlag, Berlin 1979, S. 4